



Bericht

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2015 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2015)

Berichtersteller: Abgeordnete Frau Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2015 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 04.07.2016)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2015
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2015)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 29 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 403 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 316 Vorgänge als Petitionen und 74 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 13 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. drei Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2014, in dem 417 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und ca. zehn Prozent weniger als im Jahr 2013, in dem den Petitionsausschuss 448 Petitionen und Eingaben erreichten.

Im Berichtszeitraum sind 16 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 21 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 14 254 Unterschriften (gegenüber ca. 42 696 im Vorjahr). Darüber hinaus erreichte den Ausschuss für Petitionen eine Massenpetition mit 399 Zuschriften. Massenpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Im Berichtszeitraum sind drei Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber keine Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 323. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 323 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 27, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss im Sinne der Petentinnen und Petenten erledigt hatten. Im Vergleich zum Vorjahr mit 356 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum neun Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind 21 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 9,3 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren zehn Prozent der Petitionen erfolgreich. In 4,6 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 fanden 17 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 388 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen drei Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durch. Die betreffende Petition richtet sich gegen die geplante Trassenführung der Bundesstrasse B 190n. Auf Grund weiteren Beratungsbedarfes konnte die Petition jedoch im Berichtszeitraum noch nicht abschließend behandelt werden.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum insgesamt drei solcher Gespräche durch.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum drei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 6/3867, 6/4161 und 6/4676 eingestellt.

In der 87. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 27. März 2015, in der 93. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 2. Juli 2015 sowie in der 107. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 29. Januar 2016 wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2014 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014) wurde als Landtagsdrucksache 6/3867 vorgelegt.

Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichtes fand in der 87. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 27. März 2015 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den jeweiligen Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Zwangsverrentung

Mit einer Petition wandte sich eine Bürgerin gegen die Aufforderung eines Jobcenters, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen.

Die Petentin bezog seit geraumer Zeit vom Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Jahr 2014 vollendete sie das 63. Lebensjahr und konnte ab diesem Jahr eine vorgezogene Rente wegen Alters mit Abschlägen in Anspruch nehmen. Die Petentin wurde daher mit Bescheid aufgefordert, Altersrente zu beantragen und die Antragstellung nachzuweisen. Nach fruchtlosem Fristablauf hat das Jobcenter selbst für die Petentin die vorgezogene Altersrente beantragt, worauf es die Petentin vorab hingewiesen hatte.

Die Landesregierung stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass die Aufforderung des Jobcenters zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente nicht zu beanstanden war.

Denn nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dies bedeutet, dass nach Vollendung des 63. Lebensjahres im Regelfall die vorzeitige Rente in Anspruch zu nehmen ist.

Die entsprechend § 13 Absatz 2 SGB II vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV) vom 14. April 2008 regelt unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Leistungsberechtigte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Als unbillig gilt der Verweis auf die Inanspruchnahme beispielsweise dann, wenn eine abschlagsfreie Rente unmittelbar (also maximal drei Monate) bevorstünde, die leistungsberechtigte Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder eine solche nachweislich bevorsteht.

Die Petentin erfüllte mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente. Tatbestände, welche eine Unbilligkeit begründen könnten, waren nicht ersichtlich.

Einen Eingriff in Artikel 14 Grundgesetz (GG) - Schutz des Eigentums - stellt der Verweis auf eine vorgezogene Altersrente nicht dar. Von Artikel 14 GG sind nur bereits erlangte Eigentumspositionen, nicht jedoch reine Erwerbchancen umfasst. Auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar, da alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in vergleichbarer Lage auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu verweisen wären.

Auch die eigene Rentenanspruchstellung des Jobcenters entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die SGB-II-Leistungsträger nach § 5 Absatz 3 SGB II den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Es ist nicht erkennbar, dass das Jobcenter sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte. Die zu erwartende Höhe der Altersrente übersteigt die bisherige Höhe der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Zudem besteht zusätzlich die Möglichkeit, zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit Wohngeld zu beantragen. Die übrigen von der Petentin vorgetragenen Argumente (Ausschluss von den aktivierenden Leistungen des SGB II, dauerhafte Verringerung des Rentenanspruchs und damit mögliche Erhöhung der Gefahr von Altersarmut) stehen der vollzogenen Ermessensbetätigung des Jobcenters nicht entgegen, da diese nicht atypisch, sondern zwangsläufig mit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente einher gehen und bei der Abwägung des Gesetzgebers als zumutbar gewertet wurden. Sonstige Umstände, die einen Ermessensmissbrauch begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen konnte der Ausschuss dem Anliegen der Petentin nicht folgen.

Kosten der Unterkunft für Auszubildende

Ein Bürger beklagte mit seiner Petition die zu geringe Förderung über die Berufsausbildungsbeihilfe (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) für eine zusätzlich erforderliche Unterkunft bzw. Anmietung einer Wohnung während der Ausbildung. Für den Besuch des Blockschulunterrichtes der Berufsschule war ein tägliches Pendeln für ihn nicht zumutbar.

Die Landesregierung führte dazu aus, dass die Schülerzahlen an den öffentlichen berufsbildenden Schulen aufgrund der demographischen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt in den letzten elf Jahren um rund 47,8 Prozent zurück gegangen sind. Die Anzahl der berufsbildenden Schulen hat sich in der Folge von 35 auf 25 reduziert. Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin das Ziel, ein regional ausgewogenes, an den wirtschaftlichen Entwicklungen orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung zu gewährleisten.

Eine ausbildungs- und wohnortnahe Beschulung wird in Sachsen-Anhalt weiterhin vor allem durch die Einführung der Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts von verwandten Berufen eines Berufsbereiches oder einer Berufsgruppe in Mischklassen erreicht. Für verwandte Berufe eines Berufsbereiches oder einer Berufsgruppe besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) berufsübergreifende Klassen (Mischklassen) zu bilden. Die Qualität der Beschulung bleibt dabei erhalten. Entsprechend der aktuellen Regelung können in 109 Ausbildungsberufen (in 13 Berufsbereichen) Mischklassen gebildet werden.

Die rückläufigen Ausbildungszahlen haben zwangsläufig Auswirkungen auf die Bestandssicherheit der Fachklassenstandorte. So wird in Sachsen-Anhalt bereits seit Jahren zur Sicherung der fachlichen Beschulung aufgrund geringer Ausbildungszahlen in einigen Berufsbereichen die Bildung von regionalen Fachklassen (Regionalbereiche Nord und Süd) und von Landesfachklassen erforderlich.

Die Beschulungen in Ausbildungsberufen in denen keine Landesfachklassen mehr gebildet werden können, erfolgt in der Regel in den länderübergreifenden Fachklassen (KMK-Rahmenvereinbarung vom 26. Januar 1984 in der Fassung vom 1. Oktober 2010). Ergänzend dazu treffen die Länder Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt jährlich Vereinbarungen, um die Beschulung in verschiedenen Ausbildungsberufen zumindest in regionaler Nähe zu ermöglichen.

In Sachsen-Anhalt stellen die Schulträger der berufsbildenden Schulen für die auswärtige Unterbringung der Auszubildenden während der Zeit des Besuches einer Berufsschule mit Blockbeschulung Wohnheime oder andere Wohnmöglichkeiten bereit. Der Auszubildende muss so in Sachsen-Anhalt keine zusätzliche Wohnung anmieten. Die Kosten für die Unterbringung legen die Träger der Einrichtungen fest; diese variieren je nach Ausstattung und Betreuung.

Neben der Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe zu erhalten, unterstützt das Land Sachsen-Anhalt hilfebedürftige Auszubildende mit Wohnsitz und Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt, die eine überregionale Fachklasse besuchen, finanziell („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer

auswärtigen Berufsschule“ - Runderlass des Kultusministeriums vom 1. Juni 2010). Im Haushaltsjahr 2015 wurden dafür insgesamt 110.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Eine Zuwendung für die auswärtige Unterbringung wird dann gewährt, wenn die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung aufgrund der weiten Fahrwege bei der Blockbeschulung besteht (Gesamtwegezeit - Hin- und Rückfahrt - beträgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens drei Stunden). Für die auswärtige Unterbringung werden pauschale Kosten von maximal acht Euro pro Übernachtung erstattet. Diese Regelung stellt eine geeignete Maßnahme dar, um die Mehrkosten für den Besuch der Berufsschule zu kompensieren bzw. abzufedern.

Ergänzend besteht im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für Auszubildende trotz des grundsätzlichen Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 5 SGB II die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Hilfebedürftigkeit, einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 Absatz 3 SGB II zu erhalten. Dadurch soll eben jener Problematik, dass in der Regelausbildungsförderung Unterkunftskosten (nur) pauschal enthalten sind, die die erforderlichen Kosten (sofern ein Internat nicht verfügbar ist) nicht in jedem Fall abdecken können, begegnet werden. Dieser Zuschuss ist beim Jobcenter am jeweiligen Wohnsitz, nicht am Ort des Blockschulunterrichts, zu beantragen. Ein Anwendungsbereich für die in § 27 Absatz 5 Satz 1 SGB II enthaltene Darlehensregelung bei Härtefällen ist für die geschilderte Fallkonstellation nicht gegeben.

Fälle, in denen die vorrangige Ausbildungsförderung aus persönlichen Gründen, z. B. aufgrund einer bereits abgeschlossenen Erstausbildung, nicht geleistet wird, können auch über das SGB II nicht aufgefangen werden, da dieses keine Ausbildungsförderung auf zweiter Stufe darstellt.

Insofern konnte der Petitionsausschuss der Beschwerde des Petenten nicht abhelfen.

6.2 Bildung und Kultur

Grundschulschließungen

Im Berichtszeitraum hat sich eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern (direkt oder indirekt über ihre Unterschrift) an den Petitionsausschuss des Landtages gewandt, um für den Erhalt einzelner - von der Schließung bedrohter - Grundschulen einzutreten.

Im Rahmen einer Sammelpetition beispielsweise forderten die Bürgerinnen und Bürger und Unterzeichner der Petition den Landtag sowie die Landesregierung auf, zum Thema Grundschulen im ländlichen Bereich unverzüglich eine Neubeurteilung vorzunehmen und die Rahmenbedingungen für Schulen im ländlichen Raum anzupassen.

In einer öffentlichen Anhörung hat der Petitionsausschuss den Petenten die Gelegenheit gegeben, ihr Konzept einer Landschule vorzustellen. Kern des Konzeptes ist ein angenommener Effizienzgewinn durch die Einführung „jahrgangsgemischten Unterrichts“.

Die Landesregierung berichtete dem Petitionsausschuss, dass jahrgangsübergreifender Unterricht an den öffentlichen Grundschulen des Landes Sachsen-Anhalt schon jetzt gleichberechtigtes Element der Schulorganisation ist (vgl. Punkt 2.1 des Runderlasses des Kultusministeriums „Unterrichtsorganisation an den Grundschulen“ vom 7. Mai 2010, SVBl. LSA S. 166).

So nachvollziehbar das Anliegen der Petenten auch sein mag, schulorganisatorisch ist es nicht zu befürworten. Für die Kinder entsteht ein nicht ausreichendes Unterrichtsangebot bei einem unstillen Tagesrhythmus und hohem personellen Wechsel. Die Beziehungsebene als wesentliche Grundlage des Lernens wird gestört, so dass sich Lerntätigkeit und Selbstvertrauen nicht ausreichend entwickeln können. Die Kinder so kleiner Schulen würden eine Bildungsbenachteiligung erfahren.

Die in der Schulentwicklungsplanung ausgewiesenen Schulgrößen für dicht- und dünnbesiedelte Regionen garantieren den Kindern ein Unterrichtsangebot, das alters- und entwicklungsgerecht bei personeller Stetigkeit vorgehalten werden kann. Bei kleineren Einheiten ist dies nicht mehr gegeben. Der von den Petenten dargestellte Effizienzgewinn würde lediglich über eine Verringerung des Angebots erwirtschaftet. Eine Bildungsbenachteiligung sollte jedoch nicht Anliegen der Planung sein. Vielmehr geht es darum, den ländlichen Raum durch verlässliche, vollständige und erreichbare Bildungsangebote langfristig zu stärken.

Aus rein planerischer Sicht ist hervorzuheben, dass der Ansatz der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) 2014, nach Besiedlungsdichte differenzierte schulische Mindestgrößen für Grundschulen zuzulassen, den unterschiedlichen Bedingungen in Sachsen-Anhalt bereits entgegenkommt und Gestaltungsfreiräume für Schulträger im ländlichen Raum schafft. Zudem ist dieser Ansatz, der sich in Sachsen-Anhalt nicht nur auf die Grund-, sondern auch auf die Sekundarschulen erstreckt, in seiner Konsequenz bundesweit einmalig und ein sinnvolles Instrument, den Bedingungen gerecht zu werden, die sich mit der demografischen Entwicklung einstellen und noch verschärfen werden. Gleichzeitig steht die Erreichbarkeit einer Grundschule innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit nicht in Frage, da die SEPI-VO 2014 angepasste Lösungen ermöglicht.

Die überarbeitete SEPI-VO 2014 schließt Ausnahmen von den schulischen Mindestgrößen weder in dünn noch in dicht besiedelten Gebieten kategorisch aus. Die Träger der Schulentwicklungsplanung können in Fällen, die sie wegen der Schulwegzeiten als kritisch einschätzen, Anträge stellen, die dann begründet und durch die Schulbehörde geprüft werden müssen.

Im Februar 2015 berichtete die Landesregierung, dass die SEPI-VO 2014 mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 am 12. Dezember 2014 abgeändert worden sei. Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages von Sachsen-Anhalt, der vom Petitionsausschuss an dem Petitionsverfahren beteiligt wurde, nahm diesbezüglich wie folgt Stellung:

„In Umsetzung der Schulentwicklungspläne wurden zum Schuljahr 2014/15 insgesamt 30 Grundschulen von den kreisangehörigen Schulträgern geschlossen.

...Mit Blick auf die Ergebnisse der Umsetzung der ersten Phase der Verordnung (2014/15 bis 2016/17) wurde deutlich, dass eine weitere Erhöhung der Schülerzahlen

je Grundschule nach 2017 insbesondere in dünn aber auch in einigen dicht besiedelten Regionen zu Schulwegbeziehungen führen kann, die die Grenze einer zumutbaren Schulwegzeit für Grundschüler erreichen bzw. überschreiten. Vor diesem Hintergrund wurde die Verordnung durch das Kultusministerium angepasst und im Bereich der Grundschulen auf die in der Verordnung ab 2017/18 vorgesehene Erhöhung der Mindestschülerzahlen verzichtet. Insgesamt reduziert sich die Zahl bestandsgefährdeter Grundschulen erheblich...“

Die Abänderung der SEPI-VO 2014 war ein Schritt im Sinne des Anliegens der Petenten.

Leistungsbewertungserlass Primarstufe

Die späte Einführung der Benotung war Gegenstand einer weiteren Sammelpetition. Die Unterzeichner der Petition fordern, dass die Leistungen anerkannt und die Kinder für Leistungserbringungen motiviert werden. Sie erwarten, dass eine Entscheidung zum Wohle der Kinder getroffen werde.

Die Landesregierung berichtete dem Petitionsausschuss, dass der aktuelle Leistungsbewertungserlass für die Primarstufe an Grund- und Förderschulen eine Vielzahl von Leistungserhebungen favorisiert und die individuelle Lernförderung in den Mittelpunkt stellt. Der Erlass regelt nicht den Verzicht auf Notenbewertung bis zur Jahrgangsstufe drei. Er stellt heraus, dass Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungen in die Schule kommen und gibt den Schulen breite Spielräume, zunächst an der Lernentwicklung der Kinder zu arbeiten, dabei die individuellen Möglichkeiten motivierend herauszufordern und den Kindern die Chance zu eröffnen, den Kompetenzanforderungen der Schuleingangsphase schrittweise gewachsen zu sein. Die Kinder sollen dabei in geeigneter Weise und nach pädagogischem Ermessen an die Notenbewertung herangeführt werden. Die Eltern sollen den Kindern und der Schule als Bildungspartner zur Seite stehen. Um dies zu gewährleisten, arbeiten die Schulen laut Erlassregelung mit Kompetenzportfolios und Lernentwicklungsgesprächen.

Wann die Bewertung mit Noten einsetzt, ist eine Entscheidung, die in der Schule im Rahmen der Gremienarbeit getroffen wird. Die Schulen können wie bisher entscheiden, am Ende des ersten Schulbesuchsjahres in Deutsch und Mathematik Noten zu vergeben sowie im zweiten Schulbesuchsjahr in allen versetzungsrelevanten Fächern mit Noten Leistungen zu würdigen.

Für die Versetzung in den dritten Schuljahrgang sind wie bisher die Leistungsbewertungen im letzten Schulhalbjahr vor dem Übertritt die Grundlage. Unverändert ist die Regelung, dass das Halbjahreszeugnis nach dem ersten Schulbesuchshalbjahr ein Berichtszeugnis ist. Die Schulen haben über die bisherigen Regelungen hinaus nunmehr auch die Möglichkeit, zunächst die Notenbewertung zurückzustellen und die Kompetenzentwicklung in den Mittelpunkt zu nehmen, diese auszuweisen und ebenso auf dieser Basis in den dritten Schuljahrgang zu versetzen. Die Kompetenzbeurteilung orientiert sich dabei an den Lehrplanaussagen der Grundschule.

Die beschwerte Grundschule trifft eigenverantwortlich die Entscheidung, ab wann die Notenbewertung einsetzt, wie die Kinder an die Notenbewertung herangeführt und welche Noten im Jahreszeugnis ausgewiesen werden. Die Entscheidung wird in der Gesamtkonferenz herbeigeführt, in der die Eltern beteiligt sind. Sollte die getroffene

Regelung an dieser Schule nicht mehrheitlich Akzeptanz finden, so kann in der Schule eine Veränderung herbeigeführt werden.

UNESCO-Welterbe für Lutherstätten in Mansfeld

Mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Landtages setzte sich ein Bürger für die Anerkennung der Lutherstätten in Mansfeld als UNESCO-Welterbe ein.

Seit 1996 zählen die Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben zum UNESCO-Weltkulturerbe. In der Lutherstadt Wittenberg betrifft das die Lutherhalle, das Melancthonhaus sowie die Schloss- und die Stadtkirche. In der Lutherstadt Eisleben gehören das Luthergeburtshaus und das Luthersterbehaus zum UNESCO-Weltkulturerbe. In der Lutherstadt Mansfeld befinden sich das Lutherelternhaus und die Stadtkirche St. Georg, in der Martin Luther Messdiener gewesen sein soll. Die Lutherstätten in Mansfeld haben nach Auffassung der Fachleute eine vergleichbar hohe kulturgeschichtliche Bedeutung wie die Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben.

Aus diesem Grund wird das Land Sachsen-Anhalt die Erweiterung des UNESCO-Weltkulturerbes „Luthergedenkstätten“ um das Lutherelternhaus und die Stadtkirche St. Georg in Mansfeld bei der UNESCO beantragen. Seitens des Landes Sachsen-Anhalt konnte dem Anliegen des Petenten insofern entsprochen werden.

Die Entscheidung über den Erweiterungsantrag trifft die UNESCO 2017.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausschreibungspraxis einer gemeinnützigen Landgesellschaft

Ein Bürger, der selbst Besitzer eines Forstbetriebes und Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sachsen-Anhalt ist, wandte sich gegen die Ausschreibungspraxis einer Landgesellschaft in Sachsen-Anhalt, die nach seiner Auffassung die gegenwärtigen Betriebsstrukturen bevorzugt, indem sie kleineren Betrieben die Möglichkeit nehme, sich zu vergrößern. Die Ausschreibungspraxis der Landgesellschaft führe ferner dazu, dass die öffentliche Hand landwirtschaftliche Flächen „verschleudere“, d. h. unter ihrem tatsächlichen Wert veräußere.

Grundlage dieser Veräußerungsgeschäfte ist der Rahmenvertrag, den das Land Sachsen-Anhalt mit der Landgesellschaft geschlossen hat. Danach erfolgt die Weiterveräußerung der Grundstücke grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung, unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand. Im Rahmenvertrag ist vorgesehen, für die derzeitigen Bewirtschafter „eine Eintrittsmöglichkeit in das zuschlagsfähige Gebot“ zu schaffen.

Das Eintrittsrecht steht allen Betrieben zu, die Flächen der Landgesellschaft gepachtet haben. Das Eintrittsrecht wird bei den Veräußerungsgeschäften von landwirtschaftlichen Unternehmen aller Betriebsformen und unabhängig von ihrer Größe wahrgenommen. Voraussetzung ist, dass sie Pächter der ausgeschriebenen Flächen sind.

Eine punktuelle Auswertung des Verkaufsgeschehens hat ergeben, dass zu einem nicht unerheblichen Teil auch landwirtschaftliche Betriebe kaufen, die bisher nicht Pächter der ausgeschriebenen Flächen gewesen sind. Die agrarstrukturell erwünschte Zielstellung, eine breite Streuung des Eigentums an landwirtschaftlichen Flächen und die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Erhöhung des Eigentumsanteils zu ermöglichen, wird durch das Eintrittsrecht somit nicht behindert.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Sonderregelung hingewiesen: In Sachsen-Anhalt gilt anders als in den übrigen neuen Ländern, bei Direktkäufen eine Begrenzung auf maximal 100 ha pro Betrieb. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen können landwirtschaftliche Betriebe dagegen bis zu 450 ha direkt erwerben. Die Sonderregelung für Sachsen-Anhalt macht es möglich, dass deutlich mehr Flächen in den freien Verkauf gelangen und von Betrieben erworben werden können.

Der Aussage des Petenten, die öffentliche Hand würde mit ihren Verkäufen Flächen verschleudern, da unter landwirtschaftlichen Betrieben Absprachen dahingehend getroffen werden, auf die Abgabe hoher Angebote zu verzichten wurde seitens der Landesregierung widersprochen. Die Verkäufe zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung werden generell öffentlich zum Kauf angeboten. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung sowie der durch das Ministerium der Finanzen getroffenen Erlassregelungen insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Gebote. Zu den seitens des Petenten angesprochenen Absprachen zwischen Kaufinteressenten liegen weder der Landgesellschaft noch dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Informationen vor.

Gegenwärtig findet eine breit geführte Diskussion zu einem neuen bodenpolitischen und agrarstrukturellen Zielsystem statt. In dieser von Sachsen-Anhalt maßgeblich mitgestalteten Diskussion wird z. B. auch die Frage erörtert, ob das Eintrittsrecht in der gegenwärtigen Form beibehalten oder einer Revision unterzogen werden sollte. Diese Diskussion einschließlich einer rechtlichen Würdigung ist noch nicht abgeschlossen, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zum künftigen Inhalt des Eintrittsrechts getroffen werden können.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Neuregelung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrsrechts in Sachsen-Anhalt werden auch die Grundsätze zur Privatisierung der im Eigentum der Landgesellschaft stehenden Flächen überarbeitet. Es ist beabsichtigt, die Regelungen zum Eintrittsrecht in die Überarbeitung einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund konnte der Eindruck des Petenten nicht bestätigt werden. Sein Anliegen ist indes weiterhin Gegenstand der gegenwärtig geführten Diskussion.

Jagdausübung

Mit einer Petition forderte ein Bürger, dass jeder Jäger nach Erteilung des ersten Jagdscheines einmal jährlich eine Schießprüfung ablegen muss. Er begründet seine Forderung damit, dass Tieren durch schlecht schießende Jäger Qualen zugefügt würden.

Die Anforderungen an das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung sind in Sachsen-Anhalt in der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) geregelt. Die Schießprüfung besteht jeweils aus den Teilprüfungen Büchenschießen, Flintenschießen und Kurzwaffenschießen. Hat der Prüfling die Mindestleistungen nicht erbracht, so kann er die jeweils nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholen. Ein Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, sobald er beim jagdlichen Schießen die geforderten Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht erfüllt oder während der Prüfung oder Wiederholungsprüfung erhebliche Fehler beim Umgang mit der Waffe begeht, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden. Von der weiteren Prüfung auszuschließen ist ein Prüfling auch dann, wenn er bei der mündlich-praktischen Prüfung im Fach „Jagdwaffen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält.

In jüngster Zeit werden Forderungen laut, die Verlängerung des Jagdscheins vom Nachweis der Teilnahme an einem jährlichen Trainings- oder Prüfungsschießen abhängig zu machen. Gleichzeitig soll dieser jährliche Schießnachweis eine Voraussetzung für die Ausübung der Jagd sein. Mit dem Schießnachweis soll dokumentiert werden, dass der Jäger weiterhin (nach bestandener Jägerprüfung) über die ausreichenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Waffen verfügt. Die Landesregierung steht derartigen Forderungen ablehnend gegenüber.

Nach Bundesjagdgesetz muss derjenige, der „die Jagd ausübt“ einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Zusätzliche allgemeine rechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd oder bestimmter Formen der Jagd sieht das Bundesjagdgesetz nicht vor. Lediglich die erste Erteilung eines Jagdscheins ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, deren Bestandteil auch eine Schießprüfung sein muss. Eine weitere zusätzliche Schießprüfung, etwa als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Jagdarten, verlangt das Bundesjagdgesetz nicht. Die gesetzlichen Regelungen zum Jagdschein gelten danach im gesamten Bundesgebiet.

Die organisierte Jägerschaft sieht als eine ihrer wesentlichen Aufgaben die Erhaltung und Verbesserung der Schießfertigkeit ihrer Mitglieder an, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Schießens bei Bewegungsjagden. Entsprechende Möglichkeiten bietet der Landesjagdverband über die ihm angeschlossenen 39 Jägerschaften seit Jahren an. Bei der Teilnahme herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit.

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten (§ 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz). Das Gebot, dem Wild unnötige Qualen zu ersparen, steht dabei an oberster Stelle. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass jeder Jäger dem eigenen Anspruch an eine weidgerechte Bejagung nachkommen und den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden muss, indem ein schnelles und präzises Töten des Wildtieres erfolgt. Neben dem schnellen und sicheren Ansprechen des Wildes - das Ansprechen bezeichnet in der Jägersprache die präzise Beobachtung, Beurteilung und Identifizierung von Wild vor der Schussabgabe durch den Jäger (Alter, Geschlecht und eventuelle Krankheiten oder Verletzungen des Tieres müssen erkannt werden, da diese Faktoren die entscheidende Begründung für oder gegen einen Abschuss liefern) - sind dabei der sichere Umgang mit Jagdwaffen und Munition und die individuelle Treffsicherheit des Jägers zentrale Elemente für die weidgerechte Jagdausübung. Aus diesem Grunde

sollte sich jeder Jäger schon aus persönlichen Erwägungen freiwillig verpflichtet fühlen, den sicheren Umgang mit Waffe und Munition und seine Treffsicherheit zu trainieren. Weitere rechtliche Auflagen für die Erteilung des Jagdscheins hält die Landesregierung dagegen nicht für zielführend. Dadurch würde in erster Linie nur der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Behörden und Jagdscheininhaber erhöht.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion bestehen Anzeichen dafür, dass der Bundesgesetzgeber rechtliche Änderungen im Bundesjagdgesetz hinsichtlich eines Schießnachweises plant. Demzufolge soll eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, nach der bei Gesellschaftsjagden gegenüber dem Jagdleiter ein Nachweis über die Durchführung eines für die betreffende Jagdausübungsform (zum Beispiel Drückjagd auf Schalenwild oder Niederwildjagd auf Hasen/Fasanen) relevanten jagdlichen Übungsschießens (Kugel oder Schrot) zu erbringen ist. Dazu ist die entsprechende Bescheinigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen vorzuweisen. Ob es zu einer entsprechenden Rechtsänderung kommt, bleibt abzuwarten.

In einer weiteren Petition zum Thema Jagdausübung bat ein Bürger als ehemaliger Forstbediensteter um Sonderregelungen zu Entgeltfestsetzungen für die Jagdausübung.

Die Jagd in den Landesforsten erfolgt auf der Grundlage der Jagdnutzungsanweisung (JNA LFB) vom 1. April 2011.

Im Zuge der Umsetzung eines Prüfauftrages an den Landesforstbetrieb durch den Landesrechnungshof wurde die JNA LFB zum Beginn des Jagdjahres 2011/2012 in geänderter Fassung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt per Erlass in Kraft gesetzt. Der Landesrechnungshof hatte u. a. die begünstigenden Regelungen bzgl. ehemaliger Forstbediensteter im Ruhestand beanstandet und als ungerechtfertigte Privilegierungen eingestuft, mit dem grundsätzlichen Hinweis, dass die Haushaltssituation des Landes einen Verzicht auf die Erhebung bestimmter Jagdeinnahmen nicht zulässt.

Von der Zahlung eines Entgeltes für Jagderlaubnisscheine sind mit Wirkung vom 1. April 2011 nunmehr nur Forstbedienstete befreit, für die die Jagd eine Dienstaufgabe ist. Neben den Bediensteten des Landesforstbetriebes kommen hierfür nur Bedienstete mit forstlicher Ausbildung in „Dienststellen der Landesverwaltung mit forstlichen Aufgaben“ in Betracht, soweit der Landesforstbetrieb einen Bedarf an jagdorganisatorischer Unterstützung hat und mit der jeweiligen Dienststelle eine Dienstvereinbarung über die Unterstützungsleistung abgeschlossen wurde.

Forstbedienstete, die nicht mehr im aktiven Dienst sind (Ruhestand/Pension, „Ruhephase“ Altersteilzeit, etc.) sind von dieser Regelung nicht erfasst und zahlen bei Interesse an der Jagdausübung in den Landesforsten die vollen Entgeltsätze, einschließlich der Entrichtung von „Standgebühren“ bei Teilnahme an Gesellschaftsjagden, außerhalb der Reviere, für die ein Jagderlaubnisschein aktuell ausgestellt ist.

Aufgrund dieser Sachverhaltsdarstellung konnte die vom Petenten erbetene Sonderregelung zu Entgeltfestsetzungen für die Jagdausübung für ehemalige Forstbedienstete nicht gewährt werden.

6.4 Finanzen

Einzug von Kirchensteuer

Ein Bürger vertrat in seiner Petition die Auffassung, dass die Kirchensteuer nicht von staatlichen Einrichtungen wie den Finanzämtern eingezogen werden dürfe. Auch solle das Finanzamt die Bürgerinnen und Bürger nicht abfragen dürfen, ob man irgendeiner Konfession angehöre oder nicht. Schlimmster Auswuchs dieser Handlungsweise sei, dass sogar Banken wissen wollten, welcher Konfession ein Bürger angehöre. Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent vor, in Deutschland sei die Trennung von Staat und Kirche im Grundgesetz festgelegt. Diese Trennung werde durch die Handlungsweise von Finanzämtern und Banken verletzt, Religion sei Privatangelegenheit jeder Bürgerin und jedes Bürgers und solle auch Privatangelegenheit bleiben. Jede Informationsabforderung von Religionszugehörigkeiten der Bürgerinnen und Bürger sei eine Verletzung der Privatsphäre. Wenn jemand einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehöre, so sei nur diese berechtigt, Steuern von ihren Mitgliedern einzutreiben.

Die Landesregierung berichtete, dem Petenten sei darin zuzustimmen, dass Staat und Kirche in Deutschland voneinander getrennt sind. Keiner hat in Bezug auf die jeweils eigene Zielsetzung ein Bestimmungsrecht über den anderen. Die Kirche hat ein Selbstbestimmungsrecht und kann ihre eigenen Angelegenheiten selbst regeln. Der Staat ist religiös neutral und darf keine Religion wegen ihres Glaubens bevorzugen.

Zu den verfassungsrechtlich gesicherten Rechten der Religionsgesellschaften gehört, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auch die Befugnis, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Steuern zu erheben“ (Artikel 140 Grundgesetz - GG - in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 – WRV). Die Befugnis zur Erhebung von Kirchensteuer ist ein den Kirchen vom Staat verliehenes Hoheitsrecht und in ihrem Inhalt und Umfang durch die landesrechtlichen Bestimmungen begrenzt. Der landesrechtliche Rahmen für die Erhebung von Kirchensteuern wird durch die Kirchensteuergesetze der Länder gesetzt. Diese eröffnen in allen Bundesländern die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Für die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer wurde von dieser Möglichkeit in allen Bundesländern - jedoch nicht von allen Religionsgesellschaften - Gebrauch gemacht.

Der Forderung des Petenten, künftig den Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzämter zu verbieten, könnte somit nur entsprochen werden, wenn die Kirchensteuergesetze in allen Bundesländern entsprechend geändert würden. Der Petent hat indes keine Gründe vorgetragen, die dies zwingend erforderlich machen würden.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter verfassungsrechtlich unbedenklich (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1977 - 1 BvR 33/76). In seiner Entscheidung hielt es das Bundesverfassungsgericht insbesondere für unbedenklich, dass sich der Staat bei der Erfüllung dieser Förderung privater Arbeitgeber bediene und diese als Beauftragte des Steuerfiskus tätig werden lasse.

Selbstanzeige im Steuerrecht

Mit einer Petition trat ein Bürger für die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht ein. Zur Begründung führt er aus, dass es den Bürgerinnen und Bürgern nicht länger zu vermitteln sei, warum im Steuerrecht die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige besteht, jedoch in anderen Bereichen - wie beispielsweise bei Diebstahlsdelikten oder (versuchten) Betrug - nicht von einer Bestrafung abgesehen wird. Dieses „Schlupfloch“ für Steuerhinterzieher ist nach Ansicht des Petenten nicht mehr vermittelbar und daher seien die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht abzuschaffen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen (§§ 371, 398a Abgabenordnung) werden durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, dem der Bundesrat am 19. Dezember 2014 zugestimmt hat, zum 1. Januar 2015 deutlich verschärft, bleiben aber dem Grunde nach erhalten.

Der Gesetzentwurf wurde im Zusammenwirken der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mit dem Bundesminister der Finanzen erstellt und hat das Ziel, die Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. So wird unter anderem der Zeitraum, für den Steuerpflichtige in einer strafbefreienden Selbstanzeige unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen müssen, auf zehn Jahre ausgedehnt. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Strafbefreiung ab 1. Januar 2015 grundsätzlich nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 Euro eröffnet. Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines Geldbetrages bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 Euro auf 25.000 Euro abgesenkt. Für höhere Hinterziehungsbeträge sieht das Gesetz außerdem eine deutliche Anhebung des Geldbetrages vor, der zugunsten der Staatskasse zu entrichten ist, um von strafrechtlicher Verfolgung frei zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wurde auch die Frage der vollständigen Abschaffung der Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige diskutiert. Die vom Petenten vorgetragene Argumente waren ebenfalls Gegenstand der Diskussionen. Nach Abwägung aller verfassungsrechtlichen, fiskalischen und administrativen Aspekte wurde jedoch die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige unter Verschärfung der Voraussetzungen für die Straffreiheit mehrheitlich befürwortet.

6.5 Gesundheit und Soziales

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Mit einer Beschwerde, die gegen das Handeln eines Landkreises im Land Sachsen-Anhalt gerichtet war, wandte sich eine Bürgerin hilfeschend an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie beschwerte sich insbesondere über die Weigerung des Landkreises, einen Bescheid zu Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung zu erstellen,

Nach Mitteilung des Sozialamtes habe die Petentin einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingereicht.

Das Sozialamt habe von der Petentin die aus seiner Sicht für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Unterlagen abgefordert. Hierzu gehöre u. a. ein Berechnungsbogen vom Jobcenter, da das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, welches dessen Lebensunterhalt übersteigt, zu berücksichtigen sei. Der Ehemann der Petentin beziehe derzeit Krankengeld. Ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung des Ehemannes liege dem Sozialamt nicht vor und deshalb gelte der Ehemann als erwerbsfähig gemäß § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Aufgrund der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes sei er dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Um feststellen zu können, ob der Ehemann übersteigendes Einkommen hat, sei es erforderlich, dass er einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II im Jobcenter stellt. Erst wenn die Höhe des übersteigenden Einkommens des Ehemannes vorliege, könne der Grundsicherungsanspruch der Petentin berechnet und ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Da bisher durch das Jobcenter noch kein übersteigendes Einkommen ermittelt worden sei, könne auch noch kein Bescheid durch das Sozialamt erlassen werden.

Weiterhin wandte sich die Petentin dagegen, dass seitens des Sozialamtes von ihr eine Erklärung über die pauschale Entbindung von der Schweigepflicht gefordert worden sei. Die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht beziehe sich nach Mitteilung des Sozialamtes hauptsächlich auf das Einholen von Auskünften, die für die Antrags- und Verfahrensbearbeitung relevant seien (u. a. Versicherungsunternehmen, Krankenkassen etc), insbesondere auf das Abfordern von Bescheiden sowie Informationen über Art und Höhe der Beitragszahlungen und den aktuellen Rückkaufswert der jeweiligen Versicherungen. Die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht habe die Petentin nicht abgegeben. Allerdings habe das Sozialamt diese nicht noch einmal abgefordert.

Die Petentin beschwerte sich ferner darüber, dass sich der Ehemann, trotz Bezug von Krankengeld, über die Agentur für Arbeit (fiktiv) Leistungen nach dem SGB II anrechnen lassen müsse. Die Landesregierung führte dazu aus, dass sich der Leistungsanspruch der Petentin nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und 3 SGB XII richtet. Danach ist auf Antrag dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen bei nicht getrennt lebenden Ehegatten ist die Vorschrift des § 43 Absatz 1 SGB XII zu beachten. Danach sind das Einkommen und das Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen. Die Höhe des notwendigen Bedarfs des Ehemannes der Petentin und dessen einzusetzenden Einkommens richtet sich daher zunächst allein nach den Vorschriften des SGB XII.

Verbleibt beim Vergleich zwischen Einkommen und Bedarf des Ehemannes ein überschüssendes Einkommen, ist dieses bei der Feststellung eines etwaigen Grundsicherungsbedarfes bei der Petentin zu berücksichtigen.

Allerdings kann es bei sogenannten „Mischfällen“, in denen ein Ehegatte Leistungen nach SGB II bezieht und der andere Ehegatte Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII beantragt, zu Ungleichbehandlungen kommen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Berücksichtigung des Einkommens gilt in diesen Fällen nach Auffassung des Bundessozialgerichts der Grundsatz, „dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII nicht dazu führen darf, dass Einkommen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl zu Gunsten der dem SGB XII unterworfenen Personen verwertet werden muss.“

Deshalb könnte ggf. eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe des SGB II, soweit der Ehemann der Petentin für sich eine mögliche SGB-II-Leistung in Anspruch nehmen möchte, auch zum Vorteil für die Petentin werden. Allerdings kann er nicht zu einer derartigen Beantragung verpflichtet werden. Lehnt die Petentin bzw. ihr Ehemann weiterhin die Beantragung einer SGB-II-Leistung ab, so ist der notwendige (Vergleichs-) Bedarf allein nach den Regelungen des SGB XII zu berechnen und das evtl. überschüssige (höhere) Einkommen der Petentin zuzuordnen.

Dieser Sachzusammenhang wurde dem Sozialamt mitgeteilt und darauf hingewiesen, die Petentin in diesem Sinne zu beraten.

Darüber hinaus wurde das Sozialamt gebeten, von seiner Forderung gegenüber der Petentin abzusehen, einer generellen Entbindung der Schweigepflicht zuzustimmen, und ihr stattdessen im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht die Möglichkeit einzuräumen, die für die Entscheidung konkret erheblichen Nachweise selbst beizubringen.

Da eine Entscheidung zur Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergeht, obliegt dem Ministerium für Arbeit und Soziales die Fach- und Rechtsaufsicht. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialamt angewiesen, den weiteren Verwaltungsgang unter Beachtung der vorgegebenen Kriterien und Prüfung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen abzuschließen und nach Abschluss des Antragsverfahrens, den eine Begründung tragenden Bescheid nebst Berechnungsbogen vorzulegen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit gefolgt werden.

Merkzeichen „aG“/Parkerleichterungen

Der Schwerbehindertenausweis dokumentiert den Status als schwerbehinderter Mensch sowie den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind. Der Ausweis wird in Sachsen-Anhalt vom Versorgungsamt ausgestellt. In diesem Zusammenhang wenden sich regelmäßig Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss und begehren die Erhöhung des Grades der Behinderung (GdB), die Feststellung eines Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder den Erhalt einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen.

Mit einer Beschwerde an den Petitionsausschuss kritisierte beispielsweise ein Bürger die Bearbeitung seiner Schwerbehindertensache und beehrte eine Erhöhung seines GdB von 70 auf 80 sowie die Feststellung des Merkzeichens „aG“ oder eine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen.

Mit Bescheid wurde die beim Petenten vorliegende Behinderung (Multiple Sklerose - MS) mit einem GdB von 70 bewertet sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) durch das Versorgungsamt festgestellt.

Mit einem erneuten Antrag wurde eine Verschlechterung seines Leidens geltend gemacht und insofern ein höherer GdB und die Feststellung des Merkzeichens „aG“ beantragt. Dem Antrag war eine Bescheinigung beigelegt, mit welcher dem Petenten ärztlicherseits eine außergewöhnliche Gehbehinderung bestätigt worden ist, da er aufgrund seiner erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich beider Beine sowie im Bereich der Lendenwirbelsäule grundsätzlich zur Fortbewegung auf ein Kraftfahrzeug und somit auf Parkplätze in Nähe des Zielortes angewiesen ist.

Aus den zur Sachaufklärung beigelegten aktuellen Befundberichten einer Klinik wurde die Gehstrecke mit 50 bis 500 m mit Gehhilfe und maximal 50 m ohne Gehhilfe angegeben. Zusammenfassend wurde mitgeteilt, dass aktuell kein neuer Schub und kein weiteres Fortschreiten der Erkrankung eingetreten sind. Im Vergleich zur Befunderhebung im Vorjahr sei es danach zu keiner Zunahme der neurologischen Ausfallerscheinungen und insofern zu keiner tatsächlichen Befundverschlechterung gekommen.

Ein höherer GdB als bisher 70 sowie neben der Feststellung der Merkzeichen „G“ und „B“ das beantragte Merkzeichen „aG“ konnten nicht zuerkannt werden, da eine außergewöhnliche Gehbehinderung nur dann vorliegt, wenn die neurologischen Defizite mit EDSS 7,0 (expanded disability status scale - eine Leistungsscala, die Auskunft über den Schweregrad der Behinderung bei MS gibt) angegeben werden. Danach ist die behinderte Person unfähig, selbst mit Hilfe, mehr als 5 m zu gehen und ist weitestgehend an den Rollstuhl gebunden. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Petenten nicht vor, so dass dem Antragsbegehren durch das Versorgungsamt nicht stattgegeben werden konnte und ein entsprechender Ablehnungsbescheid erteilt worden ist.

Auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen werden von dem Petenten nicht erfüllt. Das Parken im Halteverbotsbereich ist ihm danach nicht erlaubt.

Dem Anliegen des Petenten konnte folglich nicht entsprochen werden.

6.6 Inneres

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz)

Auch das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz) war in diesem Berichtszeitraum wieder Thema zahlreicher Petitionen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger für eine Novellierung des Gesetzes stark machten.

Eine Petition beispielsweise richtete sich gegen die Einstufung von geprüften oder in Ausbildung befindlichen Jagdhunden (im Einsatz) als gefährlicher Hund nach dem

Hundegesetz. Darin setzte sich ein Bürger für die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für brauchbare Jagdhunde im Hundegesetz ein.

Nach § 18 Hundegesetz ist die Landesregierung zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes beauftragt. Hierzu wurde dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt ein entsprechender Bericht der Landesregierung (Evaluationsbericht - EB) zugeleitet, welcher auch im Internet abrufbar ist. Der EB fasst die Stellungnahmen und Erfahrungen von über 250 verschiedenen Behörden, Institutionen, Organisationen und weiterer Sachverständiger zusammen und bewertet diese.

Nach § 3 Absatz 3 Hundegesetz handelt es sich insbesondere dann um einen gefährlichen Hund, wenn eines der in den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Regelbeispiele erfüllt ist. Die eine Gefährlichkeit im Einzelfall begründenden Umstände können in einer Ausbildung, Zucht oder Abrichtung (Nr. 1) liegen oder sich durch tatsächliches, gefährverursachendes Fehlverhalten des Hundes (Nrn. 2 bis 4) gezeigt haben. Die gesetzliche Formulierung in § 3 Absatz 3 Nr. 1 Hundegesetz führt dazu, dass auch die zur Jagd ausgebildeten Hunde regelmäßig ein Regelbeispiel eines gefährlichen Hundes im Sinne des Gesetzes erfüllen, da sie auf die hier genannten Merkmale ausgebildet sind und die Charaktereigenschaften und Triebe des Hundes gerade durch die Ausbildung nutzbar gemacht werden sollen. Die Haltung eines solchen Hundes bedarf, nach einer durch Verwaltungsakt von der jeweiligen Kommune festgestellten Gefährlichkeit (vgl. § 4 Absatz 4 Hundegesetz), der Erlaubnis, die wiederum u. a. den Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest voraussetzt.

Die Änderungsanregungen des Petenten sind in dem EB dargestellt und auch die Landesregierung hat in dem EB eine entsprechende Prüfung von Änderungen, beispielsweise die Regelung des § 3 Absatz 3 Nr. 1 Hundegesetz in Bezug auf Polizei-, Jagd- und sonstige Schutzhunde angeregt. Der EB wurde dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 28. Oktober 2014 zur Unterrichtung zugeleitet.

Nach erfolgter Berichterstattung der Landesregierung zum EB verständigte sich der Ausschuss für Inneres und Sport darauf eine öffentliche Anhörung zum Thema durchzuführen, welche am 17. Juni 2015 stattfand. In seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 beschloss der Ausschuss für Inneres und Sport den von den Fraktionen CDU und SPD erarbeiteten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, welches in der Sitzung des Landtages am 14. Oktober 2015 verabschiedet worden ist.

Entsprechend der geänderten Fassung des § 3 Absatz 3 Nr. 1 Hundegesetz sind im Einzelfall gefährliche Hunde insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt.

Insofern ist dem Wunsch des Petenten nach einer Aufnahme einer Ausnahmeregelung für brauchbare Jagdhunde im Hundegesetz entsprochen worden.

6.7 Justiz

Entschädigung bei Justizirrtum

Dem Petitionsausschuss wurde zuständigkeitshalber eine Beschwerde eines Bürgers gegen die Höhe der aktuell in Deutschland geltenden Haftentschädigung vom Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Bürger ist der Auffassung, es würde sich hierbei - auch im internationalen Vergleich - um keine angemessenen Beträge handeln. Opfer eines Justizirrtums sollten aus seiner Sicht nach lebensnahen Grundsätzen vom Staat direkt und unmittelbar entschädigt werden. Für einen Tag zu Unrecht verbüßter Haft seien mindestens 500,00 Euro vorzusehen, für eine verlorene Arbeitsstelle sei zusätzlich unmittelbarer Schadensersatz zu leisten.

Nach Ansicht der Landesregierung besteht kein Änderungsbedarf. Die Landesregierung hält die Regelungen zur Höhe der aktuell in Deutschland geltenden Haftentschädigung aus den folgenden Gründen für angemessen.

Nachdem sich die Bundesländer als Ergebnis umfassender Erörterungen auf den Betrag von 25,00 Euro pro angefangenen Tag als angemessene Entschädigung geeinigt hatten, ist durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 30. Juli 2009 der Pauschbetrag von vormals 11,00 Euro ab dem 5. August 2009 auf 25,00 Euro erhöht und damit mehr als verdoppelt worden. Dabei handelte es sich um den höchsten konsensfähigen Betrag.

Seit dieser deutlichen Gesetzesänderung ist vergleichsweise wenig Zeit vergangen. Die begründete Notwendigkeit, bereits nach wenigen Jahren den Entschädigungsbetrag von 25,00 Euro abermals zu erhöhen, erschließt sich nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in anderen Staaten höhere Beträge vorgesehen sein mögen.

Für einen seriösen Vergleich müssten neben den jeweiligen Rechtsordnungen die allgemeinen Lebensbedingungen, die Lebenshaltungskosten sowie die tatsächlichen Haftbedingungen vergleichsweise herangezogener Staaten genauer beleuchtet und in das Verhältnis zu den spezifischen Haftbedingungen in Deutschland gesetzt werden. Aus der Rechtsprechung zur Frage inländischer Anrechnung von im Ausland verbüßter Haft ist bekannt, dass die Haftbedingungen anderer Staaten nicht selten als belastender bewertet werden müssen. Zum internationalen Vergleich der Höhe von Entschädigungsleistungen ist außerdem von Interesse, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Fällen der aus seiner Sicht unrechtmäßigen Vollstreckung von Sicherungsverwahrung Entschädigungsbeträge zuerkannt hat, die ungefähr 500,00 Euro pro Monat der Freiheitsentziehung ausmachen. In Anbetracht dessen ist der durch das StrEG festgelegte Betrag von 25,00 Euro pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung entgegen der Auffassung des Petenten nicht auffallend niedrig.

Bei dem Betrag von 25,00 Euro handelt es sich zudem um eine Entschädigungspauschale. Diese dient lediglich dem Ausgleich des sogenannten nichtmateriellen Schadens, d. h. des Schadens durch die Freiheitsentziehung an sich. Deshalb bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere von Vermögensschäden, unbenommen. Ebenso sind weitere Schadensersatzansprüche aus Staatshaftungsrecht oder nach Regelungen der Menschenrechtskonvention nicht ausgeschlossen.

Sofern der Petent in diesem Zusammenhang argumentiert, hinsichtlich der Resozialisierung von Justizopfern bestehe eine Regelungslücke, trifft auch das nicht zu. Vielmehr gilt, dass alle unter dem Oberbegriff der Resozialisierung zusammengefassten staatlichen Tätigkeiten und Bemühungen denkbare auf eine im Vorfeld zu Recht erfolgte Inhaftierung abgestimmt sind. Eine Resozialisierung zu Unrecht inhaftierter Personen kann es deshalb im Wortsinn nicht geben. Doch auch dieses Dilemma ist den Bundesländern bekannt. Die Justizministerinnen und Justizminister haben dazu im Jahr 2013 beschlossen, mit Hilfe einer wissenschaftlichen Studie die praktische Situation bei Rehabilitation und Entschädigung von zu Unrecht inhaftierten Personen klären zu lassen und daraus ggf. Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung abzuleiten. Mit der Erstellung der Studie ist die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden beauftragt worden.

Dem Petenten ist abschließend zuzustimmen, wenn er in der Begründung seiner Petition anführt, dass auch unserer unabhängigen Justiz Irrtümer unterlaufen können. Gerade deshalb gibt es die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens nach der Strafprozessordnung und gerade deshalb regelt das eingangs bezeichnete Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sorgfältig das Verfahren nach Feststellung einer zu Unrecht erfolgten Inhaftierung.

Die Schlussfolgerung des Petenten in seiner Begründung, es gäbe keine tauglichen Verfahrensregeln für Fälle von Justizirrtümern, ist daher nicht nachvollziehbar.

Einfrischung eines städtischen Friedhofes

Als Eigentümer eines an einen städtischen Friedhof angrenzenden Grundstückes in einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt wandte sich ein Bürger Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Der Friedhof war zum Grundstück des Petenten bislang durch eine ca. 1911 erbaute Friedhofsmauer abgegrenzt. Auf Grund der Bauauffälligkeit und fehlenden Standfestigkeit der Mauer ließ die Gemeinde diese inzwischen beseitigen. Als Ersatz plante sie stattdessen die Errichtung eines 1,60 m hohen Stahlmattenzaunes.

Der Petent wendet sich gegen den beabsichtigten Bau des Zaunes und begehrt stattdessen die Errichtung einer 1,80 m hohen Mauer. Er ist der Auffassung, dass bei der Abgrenzung durch einen bloßen Zaun eine jeweils ungehinderte Sicht sowie Akustik zwischen dem Friedhof und dessen Besuchern und seinem Grundstück möglich seien. Aus Rücksichtnahme gegenüber den Trauernden und Angehörigen als auch aus Gründen der Pietät und Respekt vor der Totenruhe fühle er sich in der Nutzung seines Grundstückes stark eingeschränkt. Auf der gegenüberliegenden Seite des Friedhofes sei die dortige Mauer vor mehreren Jahren erneuert worden.

Einen konkreten Anspruch auf Errichtung einer Mauer von bestimmter Höhe hat ein Grundstücksnachbar eines Friedhofes nach allgemeinen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht. Nach § 19 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) sind Friedhöfe zwar so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen. Diese Vorschrift richtet sich indes an Kommunen und Kirchengemeinden und konstituiert kein subjektives öffentliches Recht des Grundstücksnachbarn auf Errichtung einer Mauer. Der begehrte Anspruch ergibt

sich darüber hinaus auch nicht aus den Grundsätzen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (NbG LSA) ist ein Grundstück allerdings auf Verlangen des Nachbarn einzufrieden, wenn dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks vor nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigungen, die von dem anderen Grundstück ausgehen, erforderlich ist. Die vorzunehmende Einfriedung muss dabei gemäß §§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 NbG LSA ortsüblich sein. Von einem durch Besucher frequentierten Friedhofsgelände innerhalb einer Wohnbebauung geht regelmäßig eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des Nachbarschaftsgesetzes aus, so dass eine Einfriedungspflicht in der Regel anzunehmen ist. Denn mit den sehr privaten Momenten der Einkehr und Andacht am Grab, in denen die Trauernden naturgemäß möglichst ungestört bleiben wollen, verträgt sich eine allgemeinübliche und sozialadäquate Nutzung eines Nachbargartens zur Verrichtung von Gartenarbeit oder zu Freizeit- und Erholungszwecken grundsätzlich nicht (So ausdrücklich Oberlandesgericht Naumburg vom 22. Juli 2014, Az. 12 U 192/13).

Ob die Einfriedungspflicht jedoch auch im Falle des Petenten vorliegend besteht, hängt von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Gleiches gilt für die Art der Einfriedung. Ein Anspruch auf Errichtung einer Mauer in der begehrten Höhe kommt nur dann in Betracht, wenn diese Form der Einfriedung in der konkreten Umgebung ortsüblich ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist, entzieht sich der Beurteilung der Landesregierung. Darüber hinaus besteht die Einfriedungspflicht für die Gemeinde nur dann, wenn der Friedhof nicht als öffentliche Grünfläche im Sinne des § 26 NbG LSA zu qualifizieren ist. Das Oberlandesgericht Naumburg hat in dem vorzitierten Urteil in einem ähnlich gelagerten Fall einen Anspruch des Nachbarn auf Errichtung einer 1,80 m hohen Ziegelsteinmauer zuerkannt. Da es jedoch maßgeblich auf die konkreten örtlichen Verhältnisse ankommt, handelt es sich aber immer um eine Entscheidung im Einzelfall.

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition wurde die Kommunalaufsicht beteiligt. Diese hat mitgeteilt, dass nach Auffassung der Stadt in der Ortslage keine ortsübliche Einfriedungsart vorherrsche, so dass ein Anspruch auf Errichtung einer Mauer nicht bestehe. Darüber hinaus habe man sich für die Errichtung eines Stahlmattenzaunes entschieden, weil die vom Petenten gewünschte Mauer aus Sicht der Gemeinde eine „grobe Vernachlässigung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ darstellen würde. Aus haushaltsrechtlicher Sicht verfügt die Stadt im Haushaltsjahr 2015 zwar noch über eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit, ist jedoch eher als strukturschwach einzustufen. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat der Stadt das Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg zur Kenntnis gereicht und diese aufgefordert, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der dortigen Erwägungen erneut zu prüfen.

Im Ergebnis hat die Gemeinde jedoch an ihrer Rechtsauffassung festgehalten und den in Rede stehenden Stahlmattenzaun errichtet, welcher mit einem Sichtschutz verkleidet wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Videoaufzeichnungen in Gerichtssälen

Ein Bürger, der sich selbst als „Justizopfer“ bezeichnet, äußerte im Rahmen seiner Petition Unmut über die deutsche Justiz und beantragte die Videoaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen, um die „Willkür bei den deutschen Gerichten“ abzustellen. Der Petent erhofft sich davon eine effizientere Kontrolle der Justizangehörigen, die infolgedessen insbesondere zur Einhaltung der Grundsätze des fairen Verfahrens angehalten würden.

Für die Einführung von Videoaufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen wären umfangreiche Änderungen der Verfahrensordnungen der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeiten notwendig. Hierbei handelt es sich durchweg um Bundesgesetze. Aus fachlichen Gründen sieht die Landesregierung keinen Anlass, dem Petitionsausschuss eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat gemäß Artikel 76 Absätze 1 und 3 Grundgesetz zu empfehlen. Die bisher bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie enthalten eine sorgfältige Abwägung widerstreitender Interessen, die ihrerseits grundrechtlich geschützt sind, etwa dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Verfahrensbeteiligten, deren Persönlichkeitsrechte, dem Grundsatz der Öffentlichkeit und dem Recht auf ein faires Verfahren. Gerade der von dem Petenten angesprochene Grundsatz eines fairen Verfahrens wird durch die bestehenden Regelungen ausreichend und umfassend garantiert.

Zum einen wird der Verlauf der Verhandlung durch einen von den Richtern unabhängigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle protokolliert. Das dabei gefertigte Protokoll besitzt die Qualität einer öffentlichen Urkunde und entfaltet als solche volle Beweiskraft. Allen Beteiligten ist es jederzeit möglich, die Niederschrift bestimmter Aussagen und Äußerungen anderer Beteiligter während einer Hauptverhandlung in das Protokoll zu beantragen, vgl. etwa § 273 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) oder § 160 Absatz 4 Zivilprozessordnung (ZPO).

Diese bewährte Vorgehensweise ermöglicht es umfassend und auch ausreichend in späteren Verfahren, sei es dienstrechtlicher Art oder im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens, die Gerichtsverhandlung lückenlos zu dokumentieren - und zwar ohne dass dies eine Aufzeichnung in Bild und/oder Ton notwendig macht. Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Videoaufzeichnung von Gerichtsverfahren geeignet sein könnte, Fehlentscheidungen von Gerichten besser zu vermeiden als die bisher geltenden Verfahrensregelungen, erschließen sich der Landesregierung nicht.

6.8 Landtag

Private Petitionsplattformen

Ein Bürger bat den Petitionsausschuss um Klärung,

- wie der Ausschuss den Petitionsbegriff im Zusammenhang mit neuen öffentlichen Petitionsportalen im Internet definiere,
- ob und inwieweit Petitionen von privaten Petitionsplattformen Petitionen nach dem Grundgesetz Artikel 17 bzw. gemäß Landesrecht seien,
- welche Verfahrensgrundsätze in Zukunft bei privaten Petitionsplattformen beachtet werden sollten, um beim Landtag Sachsen-Anhalt Gehör zu finden.

Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden.

Die Definition des Petitionsbegriffes hat sich im Zusammenhang mit den privaten Petitionsportalen nicht geändert. „Petitionen“, die auf privaten Petitionsplattformen eingestellt werden, sind keine Petitionen im Sinne des Grundgesetzes oder der Landesverfassung. Die Petition als Grundrecht kann im Land Sachsen-Anhalt nur beim Landtag und den weiteren in Artikel 19 der Landesverfassung genannten Stellen geltend gemacht werden.

Das Grundrecht erlaubt es nicht nur jedermann ein Anliegen einzureichen, sondern bietet auch die Garantie, dass jede Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Es ergeht eine Antwort, unabhängig davon, ob es sich um eine von mehreren unterstützte oder um eine individuelle Petition handelt. Petitionen im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung setzen jedoch voraus, dass sie bei den zuständigen Stellen eingereicht werden. Es genügt nicht, die Petition auf einer privaten Internetseite einzustellen und den Landtag als Petitionsadressaten anzugeben.

Um Gehör beim Landtag zu finden, ist es folglich erforderlich, die Petition auf dem Postweg, per Fax oder online mit dem im Internet zur Verfügung gestellten Formular an den Landtag zu senden. Eine Möglichkeit der Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen auf der Internetseite des Landtages besteht derzeit nicht.

Auf privaten Petitionsplattformen elektronisch gesammelte Unterschriften werden vom Petitionsausschuss nicht anerkannt. Eine Petition wird als Sammelpetition registriert und bearbeitet, wenn Sammelisten mit handschriftlichen Unterschriften eingereicht werden. Für den Petitionsausschuss spielt es jedoch keine Rolle, wie viele Unterzeichner ein Petitionsanliegen unterstützen. Eine Petition wird nicht dadurch gewichtiger, dass sie von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wird.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat keine Einflussmöglichkeit auf Betreiber von privaten Petitionsplattformen und kann diesen nicht vorschreiben, wie sie mit den eingestellten Anliegen oder Meinungsäußerungen umzugehen haben. Die Verantwortung für den Inhalt der privaten Plattformen liegt beim jeweiligen Betreiber. Die Abgabe einer Petition bei privaten Internetanbietern hat nicht dieselben Verfahrensschritte zur Folge wie eine Eingabe beim Landtag. Die Einstellung einer Petition auf einer privaten Petitionsplattform führt nicht dazu, dass diese von den aufgeführten Adressaten angenommen, sachlich geprüft und beschieden wird.

Der Ausschuss verkennt nicht die Wichtigkeit und den Nutzen solcher Portale, die Meinungen sammeln und kanalisieren. Das Anliegen muss den Landtag aber erreichen, anderenfalls geht es verloren, ohne dass das Parlament davon erfährt und dem Betroffenen helfen kann.

Novellierung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Im Berichtszeitraum erreichte den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Petitionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in Bezug auf die Einführung einer zeitlichen Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich.

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat den Kommunen die Pflicht auferlegt, Investitionen bei leitungsgebundenen Einrichtungen durch die Erhebung von Abgaben zu refinanzieren.

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den in § 6 Absatz 8 KAG-LSA genannten Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen Vorteile entstehen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht auf der Grundlage einer wirksamen Beitragssatzung, sobald das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann und der daraus resultierende Vorteil muss dem Grundstück auf Dauer sicher geboten werden.

In der Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA - Urteil vom 6. März 2003, Az.: 1 L 318/02) ist für das Beitragsrecht der leitungsgebundenen Einrichtungen uneingeschränkt anerkannt, dass die Abgabensatzung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung für die Grundstücke zeitlich nachfolgen kann. Werden in satzungsloser Zeit oder unter Geltung einer formell oder materiell unwirksamen Satzung die Anschlussvoraussetzungen für bevorteilte Grundstücke geschaffen, so entsteht für diese Grundstücke die sachliche Beitragspflicht erst mit der ersten nachfolgenden wirksamen Abgabensatzung.

Das OVG LSA führt in seinem Beschluss vom 18. März 2005 (Az.: 4 M 701/04) aus, dass die grundsätzlich bestehende Verpflichtung der Zweckverbände, Anschlussbeiträge für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung zu erheben, die Verpflichtung einschließt, einen entstandenen Beitragsanspruch in vollem Umfang geltend zu machen. Ist ein Beitragspflichtiger folglich zu niedrig veranlagt worden, ist der Zweckverband verpflichtet, bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung durch Bescheid auch entsprechende Nachforderungen geltend zu machen, um so den bestehenden Beitragsanspruch voll auszuschöpfen.

Die Möglichkeit einer Nachveranlagung scheidet auch nicht wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung aus, so das OVG LSA in seinem o. g. Beschluss. § 6 Absatz 6 Satz 2 KAG-LSA stellt ausdrücklich fest, dass die Beitragspflicht im Anschlussbeitragsrecht frühestens mit dem In-Kraft-Treten einer gültigen Beitragssatzung entsteht. Zweckverbände sind damit berechtigt und verpflichtet, Beiträge auch für solche öffentlichen Anlagen zu erheben, die vor Erlass der Abgabensatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Mit Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist der Zweckverband verpflichtet, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Anschlussbeiträge in vollem Umfang geltend zu machen.

Bei der Frage, ob eine Pflicht zur Nacherhebung besteht, steht den Verbänden auch kein Ermessen zu. § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG-LSA begründet eine Rechtspflicht, die den Erlass einer wirksamen Beitragssatzung als Grundlage für die Beitragserhebung voraussetzt und die Pflicht einschließt, die in der wirksamen Beitragssatzung festgesetzten Beitragssätze durch Bescheid geltend zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 5. März 2013 (Az.: 1 BvR 2457/08) erklärt, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss auch aus, dass es dem Gesetzgeber überlassen bleibt, wie er eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die den Grundsätzen der Rechtssicherheit genügt.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht es indes, durch § 6 Absatz 6 Satz 2 KAG-LSA, zeitlich unbegrenzt Beiträge zu erheben, wenn ungültiges Satzungsrecht jeweils durch gültiges Satzungsrecht ersetzt wird. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze sind daher auch bei der Rechtssetzung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten. Der Gesetzgeber hat nun sicherzustellen, dass der jeweilige Beitragsschuldner aufgrund einer gesetzlichen Regelung Klarheit darüber bekommt, wann er nicht mehr mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat.

Der Petitionsausschuss hat die ihm vorliegenden Petitionen zu dieser Thematik dem Ausschuss für Inneres und Sport und den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet. Dort wurden die im Rahmen der Petitionen vorgetragenen Argumente abgewogen und eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben die Entscheidungsträger von den Argumenten Kenntnis erhalten, so dass diese bei der Abwägung berücksichtigt werden konnten.

Der Landtag ist nach Abschluss der Beratungen über den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 10. Dezember 2014 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (LT-Drs. 6/3639) gefolgt und hat das Gesetz beschlossen.

6.9 Medien

Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser

Wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen war die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Thema einiger Petitionen, insbesondere die Regelungen für Bungalow- und Wochenendhäuser betreffend. Mit einer Petition beispielsweise wandte sich eine Bürge-

rin gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen für ihr Wochenendhaus und verwies in diesem Zusammenhang auf die in Brandenburg mögliche saisonale Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Die Rundfunkbeitragspflicht besteht seit dem 1. Januar 2013 unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung nach dem Grundsatz pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag. Mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt es im privaten Bereich nicht mehr darauf an, ob und wie viele Rundfunkempfangsgeräte und in welchem Zeitraum von Rundfunkteilnehmern zum Empfang bereitgehalten werden. Dies gilt auch für Zeit und Umfang der Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten. Maßgebender Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist im privaten Bereich die Wohnung.

Eine Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflichtigkeit von Wohnungen besteht gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag lediglich für Lauben in Kleingärten. Eine Gartenlaube im Sinne von § 3 Bundeskleingartengesetz ist eine Raumeinheit, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet ist.

Aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Praxis können nunmehr auch saisonale Freistellungen von der Rundfunkbeitragspflicht für neben der beitragspflichtigen Wohnung genutzte Wochenendhäuser außerhalb von Kleingartenanlagen in Betracht kommen. Wenn sich aus (bau-) behördlichen Nachweisen ergibt, dass eine Dauerwohnnutzung untersagt ist, kann eine befristete Abmeldung von der Beitragspflicht pauschal für einen Zeitraum von sechs Monaten im Jahr beantragt werden. Auf die Zeiträume der tatsächlichen Nutzung kommt es nicht an. Mithin ist eine saisonale Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht auch in Sachsen-Anhalt grundsätzlich möglich.

Der Beitragsservice des Mitteldeutschen Rundfunks hat nach Prüfung der Petition mitgeteilt, dass der Petentin eine saisonale Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht für ihr Wochenendhaus gewährt werden kann.

Das Anliegen der Petentin hat sich somit positiv erledigt.

Telefonische Erreichbarkeit des Beitragsservices

Ein Bürger beehrte mit seiner Petition, eine bessere Erreichbarkeit des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Trotz mehrfacher Versuche sowohl an einem Tag als auch über mehrere Tage habe er den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht erreichen können.

Neben anderen verfügbaren Informationsquellen zum neuen Rundfunkbeitrag, beispielsweise über das Internet unter der Adresse <http://www.rundfunk-beitrag.de>, besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen oder konkreten Anliegen zum Rundfunkbeitrag auch direkt mit dem Beitragsservice in Verbindung zu setzen. Aus der Stellungnahme des MDR zum vorliegenden Fall geht hervor, dass derzeit arbeitstäglich mehr als 18.000 Gespräche vom Beitragsservice entgegengenommen würden, es aber in Spitzenzeiten zu Engpässen bei der Annahme von Anrufen kommen könne.

Neben einer telefonischen Kontaktaufnahme stehen weitere, allgemein übliche Kommunikationswege zur Verfügung, um mit dem Beitragsservice in Kontakt zu treten. Über die genannte Internetseite sind Telefon- und Faxverbindungen, Kontaktmöglichkeiten per Mail sowie Postanschriften der zentralen Servicestelle in Köln und der jeweiligen regionalen Ansprechpartner bei den Landesrundfunkanstalten angegeben.

Im vorliegenden Fall hat der Beitragsservice noch am gleichen Tag, an dem ihm die Petition übermittelt wurde, den Petenten unter seiner in der Petition angegebenen E-Mail-Adresse kontaktiert und um nähere Darlegung seines Anliegens per E-Mail gebeten. Wie der MDR mitteilt, waren in dieser E-Mail sowohl E-Mail-Adresse der Bearbeiterin wie auch ihre Telefon-Durchwahl angegeben. Eine Reaktion des Petenten erfolgte nicht.

Der Petent selbst hat in der Petition sein eigentliches Anliegen, das er telefonisch mit dem Beitragsservice klären wollte, nicht weiter präzisiert. Auch aus den dem MDR vorliegenden Informationen zum Beitragskonto des Petenten waren keine Hinweise auf das eigentliche Anliegen des Petenten zu entnehmen.

Eine weitere Prüfung war daher ohne Mitwirkung des Petenten nicht möglich.

Ausbau eines schnellen Internets

Mit einer Petition beklagte sich ein Bürger über die angeblich unzureichende Versorgung mit schnellem Internet und den seiner Ansicht nach insgesamt nur langsamen Ausbau von Breitbandanbindungen. In diesem Zusammenhang weist der Petent darauf hin, dass er für die Nutzung des Internets ebenfalls den Rundfunkbeitrag bezahlt. Er leitet daraus den Anspruch ab, mit schnellem Internet versorgt zu werden.

Die durch den Rundfunkbeitrag finanzierten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehen in der Herstellung und Verbreitung von inhaltlichen Angeboten, auch solcher im Internet, nicht jedoch in der Schaffung von technischer Infrastruktur in der Art, wie der Petent den Ausbau schnellen Internets anmahnt. Für diese Aufgabe, konkret den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen mit mind. 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit, hat die Landesregierung Fördermittel in Höhe von 110 Mio. Euro aus den europäischen Strukturfonds vorgesehen. Ziel ist es, Sachsen-Anhalt bis 2018 flächendeckend mit diesen schnellen Netzen zu versorgen.

Aktuell sind in der vom Petenten bewohnten Gemeinde in Sachsen-Anhalt nur Übertragungsraten von 2 bis punktuell 16 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit verfügbar. Ein Ausbau schnellen Internets in der Gemeinde ist durch private Netzbetreiber aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen hohen Ausbaukosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Um den Internetausbau in der Gemeinde dennoch voranzubringen, hat sich die Gemeinde einem Zweckverband angeschlossen, der sich die flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet in dem betreffenden Landkreis zur Aufgabe gemacht hat. Der Zweckverband hat jedoch noch nicht mit konkreten Ausbaumaßnahmen begonnen. Die Deutsche Telekom teilte mit, weite Teile des Zweckverbandsgebietes ohne Fördermittel bis 2017 ausbauen zu wollen, allerdings nicht die in Rede stehende Gemeinde.

Der Staatskanzlei ist das Anliegen des Petenten durchaus verständlich. Die Versorgung mit schnellem Internet ist heutzutage bedeutsam für die Wirtschaft wie auch für die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt. Dennoch kann die Staatskanzlei von Landesseite keine Aussagen dazu treffen, wann die Gemeinde mit hochleistungsfähigem Internet versorgt wird.

Um konkrete Informationen über den Ausbau schnellen Internets in seiner Gemeinde zu erhalten, wurde dem Petenten empfohlen, sich direkt mit dem zuständigen Zweckverband in Verbindung zu setzen und sein Anliegen dort vorzutragen.

6.10 Umwelt

Windenergieanlage

Gegenstand einer Beschwerde eines Bürgers und einer Bürgerinitiative im Sachgebiet Umwelt war die geplante Errichtung und der Betrieb von insgesamt 15 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m in einem Windpark in einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen würde ein unumkehrbarer Flurschaden für Landschaft, Wirtschaft und Ökosystem der Region entstehen. Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft würden durch die Errichtung der Windenergieanlagen unwiderruflich beeinträchtigt.

Die Landesregierung berichtete, dass für den Windpark eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich ist. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis.

Eine Firma beantragte im Jahre 2012 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windkraftanlagen. Das Projekt sollte auf einer gemäß des gültigen Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Windvorrangfläche realisiert werden.

Bezüglich des Themas Erneuerbare Energien stellt der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) an die Regionalplanung die Aufgaben sowohl den Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes zu unterstützen, als auch die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig und privilegiert insoweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, im Regionalen Entwicklungsplan (REP) die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei sind räumliche Konzentrationsflächen auf der Grundlage eines flächendeckenden Gesamtkonzeptes zu ermitteln und somit durch die Regionalplanung zu steuern. Sie bedient sich dabei der raumordnerischen Kategorien „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ sowie „Eignungsgebiete“.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum REP wurden allein 310 Hinweise und Anregungen zum Belang Windenergienutzung sehr akribisch sowie vollumfänglich berücksichtigt und abgewogen. Für das Vorranggebiet sind speziell sieben Einwendungen dokumentiert.

Auf der Grundlage dieser begründeten Einwendungen wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) eine ergänzende Untersuchung für den räumlichen Bereich der jeweils betroffenen Stadt und Gemeinde in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage des Landschaftsbildgutachtens sowie der ergänzenden Untersuchung konnte keine erhebliche Beeinflussung durch das geplante Vorranggebiet festgestellt werden. Die Regionalversammlung, der die Einzelfallabwägung in der RPG obliegt, hat diese Untersuchungsergebnisse in die Abwägungsentscheidung eingestellt und sich für das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes entschieden.

Der Geschäftsstelle der RPG liegen keine Planungsabsichten oder Unterlagen der Bauleitplanung der betreffenden Kommune vor, die das Vorranggebiet entsprechend ihrer Planungsebene konkretisieren oder anderweitige Festlegungen treffen. Im vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurden die Flächenausweisungen des Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebietes übernommen. Grundsätzlich obliegt es der Bauleitplanung, Festlegungen beispielsweise zur Gesamt-/ Mindesthöhe bzw. zum Durchmesser der Rotoren von Windkraftanlagen zu treffen, um insbesondere eine mögliche Beeinflussung des Landschaftsbildes weiter zu minimieren. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie die regionalplanerische Windkonzeption mit der Festlegung von Vorranggebieten im REP unterschiedliche Verfahren darstellen, die auf verschiedenen Maßstabsebenen und mit abweichendem Konkretisierungsgrad erfolgen.

Der Ausschuss beschloss, zu dieser Petition einen Vororttermin durchzuführen, welcher im April 2014 stattfand. In Auswertung des Vororttermins kam der Ausschuss überein, die Petition langfristig zu begleiten.

Schon im März 2014 sicherte sich das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wegen der seinerzeitigen Unstimmigkeiten im Verfahren einen Zustimmungsvorbehalt zur Genehmigungsentscheidung des zuständigen Landkreises. Im weiteren Verlauf deutete sich dann eine Ablehnung des Antrags an. Die beabsichtigte Ablehnung erwies sich aus Sicht des Ministeriums als rechtlich tragfähig und wurde mit Erlass vom Juni 2014 durch Aufhebung des Zustimmungsvorbehaltes mittelbar freigegeben.

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde seitens des Investors Klage eingereicht. Zwischenzeitlich hatte der Antragsteller eine vergleichsweise Einigung angestrebt. Diese wurde aber durch den Landkreis abgelehnt.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht nach wie vor anhängig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Keine Vorverlegung des Deiches und nachhaltiger Hochwasserschutz

Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen die Vorverlegung des Gimritzer Deiches in der Stadt Halle (Saale) und stützten ihr Anliegen im Wesentlichen auf die folgenden vier Punkte:

1. die Linienführung der neuen Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm,
2. die Naturraumvernichtung durch die Vorzugstrasse,
3. das Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Halle,
4. das Genehmigungsverfahren zum Deichbau.

Der Ausschuss behandelte die Petition im Januar 2015 abschließend, da er auf Grund der Genehmigungserteilung mit Sofortvollzug keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr sah.

Mit ihrem Schreiben vom März 2015 baten die Petenten um Wiederaufnahme ihrer Petition und wiesen darauf hin, dass das Verwaltungsgericht (VG) die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen das Deichneubauprojekt wiederhergestellt habe. Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hat die Beschwerde des Landes zurückgewiesen und die Entscheidung des VG bestätigt. In einem weiteren Schreiben unterbreiten die Petenten Vorschläge und Empfehlungen für einen nachhaltigen Hochwasserschutz in der Stadt.

Zu 1: Linienführung

In Bezug auf die Linienführung ist zusammenfassend festzustellen, dass die Errichtung der Hochwasserschutzanlage am Gimritzer Damm in der gewählten Linienführung eine geringe Einschränkung des bei Hochwasser von der Saale und ihren Nebenarmen beaufschlagten Abflussquerschnittes darstellt. Da dieser Bereich aber bereits im Ist-Zustand kaum durchströmt wird, kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu keinen negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in der Saale. Die Strömungsumlenkung vom Vorland am Festplatz in Richtung der Wilden Saale führt hier zu einer kaum merklichen Anhebung der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Schutzanlage und bauen sich aufgrund des lokalen Einflusses der Maßnahme schnell ab.

Zu 2: Naturraumvernichtung

Die erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Aus den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen ist eine Vernichtung von gesetzlich geschützten Biotopen nicht erkennbar.

Zu 3: Hochwasserschutzkonzept

Zur Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Halle wurde ein Hochwasserbeirat gegründet. In diesem Hochwasserbeirat arbeiten neben dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) auch Vertreter der Stadt Halle und der Petenten mit. Ziel des Hochwasserbeirates ist die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Halle.

Ferner wurde vom LHW eine Studie „Potenzielle Standorte für Hochwasserpolder und Deichrückverlegungen an den Gewässern Elbe, Mulde, Saale und Weiße Elster“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt. Diese Studie enthält u. a. potentielle Standorte für Deichrückverlegungen und Polder an der Saale, welche im Fall der Umsetzung ebenfalls positive Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Stadtgebiet Halle haben werden.

Bezüglich des Begehrens in der Petition zu stärkerem Schutz im Altstadtbereich hat sich der Fachbereich Umwelt der Stadt Halle dahingehend positioniert, dass die Forderungen nach einem Förderprogramm für Eigentümer von Grundstücken in nicht deichgeschütztem Bereich nachvollziehbar sind und von der Stadt Halle auch unterstützt werden. Mit einer Anpassung der baulichen Anlagen oder auch der Nutzung könnten dadurch im Hochwasserfall Schäden minimiert werden.

Der Umweltminister setzt sich für die Förderung kommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen ein. Dazu ist ein kommunales Hochwasserschutzprogramm geplant, auf das verwiesen wird.

Zu 4: Genehmigungsverfahren

§ 68 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eröffnet die Möglichkeit, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP-Vorprüfung der Planung nach § 3c Gesetz über die Unverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt zum Vorhaben ergab im Ergebnis, dass die möglichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern erfasst sind und es keiner umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie bedarf.

Das Plangenehmigungsverfahren wurde im Juli 2014 eingeleitet. Das Landesverwaltungsamt hat am 19. November 2014 die Plangenehmigung für den Neubau der Deichanlage Gimritzer Damm in Halle erteilt. Dagegen wurde geklagt.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage bewirkt, dass die Plangenehmigung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht vollzogen werden darf, was praktisch einem Baustopp gleichkommt.

Nach den Ausführungen des VG und OVG LSA dürfte nach dem gegenwärtigen Sachstand die erhobene Klage voraussichtlich Erfolg haben, weil nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durchzuführen ist, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese sind von der zuständigen Behörde für eine wirksame Umweltvorsorge zu bewerten. Damit geraten die Auswahl der Trasse und die damit verbundenen schädlichen Umweltauswirkungen wieder in den Mittelpunkt der Betrachtung. Insbesondere stellt sich - nach Auffassung des OVG LSA - bei einem Verlust von Retentionsraum im Zuge einer Deichverkürzung zwingend die Frage nach der Schaffung von Ausgleichsflächen.

Daher sind die alternativen Varianten weiter zu untersuchen. Eine Entscheidung darüber, welche Variante vorzuziehen ist, muss dem behördlichen Abwägungsprozess vorbehalten bleiben.

Der Umweltminister führte im Juni 2015 ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt und den Petenten. Im Ergebnis des Gespräches besteht Einvernehmen insbesondere dazu, dass die Stadt Halle für die Hochwasserabwehr am Gimritzer Damm in Abstimmung mit dem LHW einen aktuellen Maßnahmenplan für den Hochwasserfall erstellt.

Die Empfehlungen der Petenten zum nachhaltigen Hochwasserschutz für Halle und zum Deichbau werden berücksichtigt.

6.11 Wirtschaft

Überprüfung der Schornsteinfegerleistungen

Im Rahmen einer Petition bat ein Bürger um die Überprüfung von Schornsteinfegerleistungen des Bezirksschornsteinfegermeisters. Nach Ansicht des Bürgers seien die in der Rechnung dargestellten Leistungen, Leistungskürzel sowie die Arbeitswerte nicht nachvollziehbar und der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Zudem lehnt er eine Barzahlung der Rechnung ab.

Die Landesregierung berichtete, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (bBSF) weder das Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) noch die Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) verletzt hat. Die strittige Rechnung, die Feuerstättenschau betreffend, welche eine hoheitliche Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers darstellt, ist beanstandungsfrei. Die geltend gemachten Gebühren entsprechen auf den Cent genau den verbindlichen Gebührenvorgaben nach § 6 KÜO in Verbindung mit Anlage 3 der KÜO. Die Mehrwertsteuer wurde auf der Rechnung ordnungsgemäß ausgewiesen.

Für die nicht-hoheitlichen handwerklichen Tätigkeiten, die mit einer separaten Rechnung berechnet wurden, existieren seit dem 1. Januar 2013 keine verbindlichen Gebühren- bzw. Entgeltvorgaben mehr. Die Entgelte für derlei Leistungen sind frei verhandelbar, eine Aussage zur Angemessenheit solcher Entgelte ist nicht möglich.

Zum vorliegenden Fall stellte die Landesregierung jedoch fest, dass der Petent mit dem zuständigen bBSF anlässlich der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten (Feuerstättenschau u. a.) durch konkludentes Verhalten (bedeutet, seinen Willen stillschweigend zum Ausdruck zu bringen) einen Vertrag über die Durchführung auch der nicht-hoheitlichen, also handwerklichen, Tätigkeiten geschlossen hat. Inhalt und Modalitäten dieses Vertrages waren dem Petenten aus dem in Kopie vorliegenden Angebot des Schornsteinfegerdienstleistungsvertrages, das auftragnehmerseitig bereits unterschrieben war, auch bekannt. Das Entgelt für die nicht-hoheitlichen Tätigkeiten erscheint nicht unangemessen hoch, der vertraglich vereinbarte Arbeitswertfaktor liegt unter dem Arbeitswertfaktor für hoheitliche Tätigkeiten. Das erhobene Entgelt spiegelt durchaus den Aufwand für die Einzelpositionen Kehrung (24,23 €), Jahresmessung (92,00 €) sowie der Überprüfung eines Schornsteines für gasförmige Brennstoffe mit Abgaswegemessung (25,76 €) wider. Im Übrigen steht es dem Petenten frei, einen anderen Schornsteinfegerbetrieb seiner Wahl mit den nicht-hoheitlichen Arbeiten zu beauftragen. Bedenken gegen den Modus der Rechnungslegung - Barzahlung - bestehen nicht.

Die Barzahlung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten. Die Rechnungen, auf denen die erfolgte Barzahlung mit handschriftlichem Vermerk bestätigt wurde, sind ordnungsgemäß mit einer Rechnungsnummer versehen. Mangels existierender Vorschriften zur Form der Quittierungen von Barzahlungen reicht ein solcher handschriftlicher Vermerk auf der Rechnung aus.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

Ablehnung des Antrages auf Eintragung in die Handwerksrolle

Ein Bürger bat den Petitionsausschuss, die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber zulassungspflichtiger Handwerke der Handwerkskammer (die Handwerksrolle) zu überprüfen. Den Antrag stellte die Baufirma, bei der der Petent beschäftigt ist. Er sieht die Ablehnung der Eintragung als rechtswidrig an und sieht sich aufgrund seines Alters diskriminiert.

Zur Überprüfung der Angelegenheit wurde die Handwerkskammer beteiligt. Sie hat den Eintragungsantrag der Baufirma mit der Begründung abgelehnt, dass Zweifel am Bestehen der Eintragungsvoraussetzungen der qualifizierten fachtechnischen Betriebsleitung im Sinne des § 7 der Handwerksordnung bestünden. Die Firma hat gegen den Ablehnungsbescheid keinen Rechtsbehelf (hier Klage) eingelegt.

Die Handwerkskammer führt nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung/HwO) insbesondere das Verzeichnis der Inhaber zulassungspflichtiger Handwerke (Handwerksrolle).

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens muss das antragstellende Unternehmen neben der Qualifikation (großer Befähigungsnachweis) glaubhaft machen, dass der fachtechnische Betriebsleiter

1. rechtlich in der Lage ist, in fachlicher Hinsicht bestimmenden Einfluss auf den Handwerksbetrieb auszuüben und
2. die ihm übertragenen Leitungsaufgaben tatsächlich ausübt (§ 7 HwO - Betriebsleiterprinzip).

Insbesondere ist glaubhaft zu machen, dass der handwerkliche Betriebsleiter zu den üblichen Geschäftszeiten den Arbeitsablauf steuert, betreut und überwacht und sich nicht auf eine bloße Kontrolle der Arbeitsergebnisse beschränkt. Seine Tätigkeit muss so angelegt sein, dass sie die handwerklich meisterliche Güte der Arbeiten gewährleistet (BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 1997 - 1 B 136/97).

Das Unternehmen muss glaubhaft machen, dass die fachlich-technische Leitung von einem besonders qualifizierten Mitarbeiter ausgeübt wird. Maßgeblich ist hier das sogenannte Betriebsleiterprinzip nach § 7 Absatz 2 HwO. Danach muss der fachtechnische Betriebsleiter einer juristischen Person wie ein das Handwerk selbständig betreibender Handwerksmeister die handwerklichen Tätigkeiten leiten. Er hat dafür zu sorgen, dass die handwerklichen Arbeiten „meisterhaft“ ausgeführt werden. Er muss über den Handwerksbetrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und seinem technischen Ablauf bestimmen und insoweit die Verantwortung tragen. Er muss diese Leitungstätigkeit tatsächlich ausüben. Er hat dazu den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und darf sich nicht etwa auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Er hat Mängel in der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren, aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben. Seine Tätigkeit muss so angelegt sein, dass die handwerkliche Güte der Arbeiten gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang spielt auch die körperliche Verfassung des Betriebsleiters eine Rolle. Das Alter kann Anlass zur näheren Prüfung der Leistungsfähigkeit sein. Es gibt für einen Betriebsinhaber und einen Betriebsleiter keine festen Altersgrenzen,

da sich das Alter auf die Leistungsfähigkeit eines jeden Menschen anders auswirkt. Allerdings kann ein sehr hohes Alter ein Anlass zur näheren Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebsleiters sein.

Aus der mit der Petition vorgelegten ärztlichen Bescheinigung geht hervor, dass der Petent „eine beratende Tätigkeit als fachtechnischer Betriebsleiter uneingeschränkt ausüben könne“. Im Übrigen wurde der Handwerkskammer ein ärztliches Attest trotz schriftlicher und telefonischer Abforderung nicht vorgelegt, sondern wurde der Handwerkskammer erst durch die Petition bekannt. Wegen der sich aus der Nichtvorlage eines Attestes ergebenden Zweifel an der Ausübung der fachtechnischen Betriebsleitung durch den Petenten ist der Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle mit den Handwerken Maurer und Betonbauer und Dachdecker mit Bescheid abgelehnt worden.

Beratende Tätigkeiten reichen nach Mitteilung der Handwerkskammer nicht aus, um die Voraussetzungen eines fachtechnischen Betriebsleiters zu erfüllen. Handwerkliche Ausführungsfehler im Maurer- und Betonbauer- und im Dachdecker-Handwerk könnten nicht durch nachträgliche Inaugenscheinnahme fertig geputzter oder montierter Wand- und Dachflächen erkannt und verhindert werden.

Allerdings lässt die Einlassung des Petenten in seiner Petition zweifelsfrei erkennen, dass die konkrete Leitungstätigkeit auf den Baustellen vor Ort nicht vom Petenten, sondern von einem anderen Mitarbeiter wahrgenommen wird. Hiermit stellt der Petent selbst klar, dass auch nach seinem Verständnis eine ständige, bauleitende Überwachung unabdingbar ist, diese tatsächlich aber nicht von ihm selbst, sondern von einem anderen Mitarbeiter der Baufirma ausgeübt werde.

Auch die schriftlich fixierten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und die Unterlagen zur Aufgabenübertragung stellen wichtige Indizien für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit dar. Entscheidend ist aber das Gesamtbild.

In aller Regel ist zu erwarten, dass zwischen Bauunternehmen und 71-jährigen Bauingenieuren keine Vollzeit-, sondern allenfalls Teilzeitanstellungsverträge geschlossen werden. Insofern erschienen der vorgelegte Arbeitsvertrag mit 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit und einem Stundenlohn von 13,80 EUR brutto und die unterschriebene Betriebsleitererklärung nur von geringem Beweiswert für die Annahme einer tatsächlichen fachlich-technischen Betriebsleitung durch den Petenten und erweckten den Anschein, dass sie nur zur Erreichung der Eintragung der Baufirma ausgefertigt waren und nicht zur Ausführung kommen sollten.

Entscheidend für die Ablehnung des Eintragungsantrages war allerdings zunächst der Umstand, dass die Baufirma bereits die Voranfrage, ob der 71-jährige Petent gesundheitlich für die Bauleitertätigkeit aus ärztlicher Sicht überhaupt geeignet erscheint, zum damaligen Zeitpunkt nicht aufklären konnte. So genannte Scheinarbeitsverhältnisse berechtigen nicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Es ist die Aufgabe der Handwerkskammern, solche Eintragungen zu verhindern und es entspricht nach Mitteilung der Handwerkskammer ständiger Verwaltungspraxis aller Handwerkskammern, bei Konstellationen, die im Hinblick auf das Wirtschaftsleben und die Lebenserfahrung ungewöhnlich erscheinen, weitere Nachforschungen anzustellen und Nachweise zu verlangen.

Dem Petenten wurde durch die Handwerkskammer kein Berufsverbot auferlegt. Er kann frei nach seinen Wünschen und Möglichkeiten selbständig tätig sein oder Beschäftigungsverhältnisse eingehen und auch für die Baufirma arbeiten. Die Handwerkskammer hat auch unter Berücksichtigung der mit der Petition dargelegten Umstände zutreffend den Eintragungsantrag der Firma abgelehnt, da nach Aktenlage Zweifel am Bestehen der Eintragungsvoraussetzung der qualifizierten fachtechnischen Betriebsleitung im Sinne des § 7 HwO nicht ausgeräumt worden sind.

Ein Anspruch des Petenten auf Eintragung in die Handwerksrolle bestand in diesem Fall nicht, da antragsberechtigt für die Eintragung in die Handwerksrolle allein das betroffene Handwerksunternehmen, die Baufirma, war.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

6.12 Wissenschaft

Erhalt eines Studienkollegs

In Sachsen-Anhalt gibt es ein Landesstudienkolleg, das die Aufgabe hat, Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium in Deutschland so vorzubereiten, dass bei Aufnahme des Studiums ihre sprachlichen, fachlichen und methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen von Studienanfängern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vergleichbar sind. Vor dem Hintergrund von Sparmaßnahmen der Landesregierung im Hochschulbereich wurde auch über die Zukunft des Studienkollegs diskutiert.

Mit einer Petition an den Landtag von Sachsen-Anhalt beehrten Bürgerinnen und Bürger den Erhalt des Studienkollegs des Landes Sachsen-Anhalt an den beiden Standorten Köthen und Halle. Mit ihrer Petition verfolgten Sie insbesondere das Ziel, die Internationalisierung zu fördern, jungen Menschen aus aller Welt die Chance auf ein erfolgreiches Studium in Deutschland zu geben, zahlreiche Möglichkeiten internationaler Vernetzung für den Wissenschaftsstandort Sachsen-Anhalt zu erhalten sowie gemeinsam Grundlagen für ein weltoffenes Sachsen-Anhalt zu schaffen.

Gemäß § 28 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (Fachhochschule). Das Landesstudienkolleg besteht bisher aus zwei Abteilungen, in Halle und in Köthen.

Im Rahmen der zurückliegenden Strukturdiskussion über die Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen erforderlichen Budgetkürzungen mussten alle Bereiche einbezogen werden. Die nachhaltige Umsetzung der Einsparvorgaben, welche durch die Bernburger Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Landesrektorenkonferenz beschlossen wurde, erfordert erhebliche strukturelle Maßnahmen. Das Kabinett bestätigte im Januar 2015 die Hochschulstrukturplanung in vorliegender Form. Hierin ist der Erhalt des Landesstudienkollegs zwar vorgesehen, aber es erfolgt eine Konzentration auf den Standort Köthen.

Damit setzt das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft auch eine Forderung des Landesrechnungshofes (LRH) um, der im Ergebnis der Prüfung der Aufgaben

und der Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (Prüfbericht LRH vom 4. Februar 2010) festgestellt hat, dass angesichts der aufwendigen Ausbildung der Studienkollegiaten künftig alle Einsparpotenziale zu nutzen seien. Diese liegen nach Auffassung des Landesrechnungshofes unter anderem in einer vollständigen Zentralisierung des Landesstudienkollegs an einem Standort.

Bei der Entscheidung für die Abteilung in Köthen spielten verschiedene Sachverhalte eine Rolle, wie z. B. die Anzahl der ausgebildeten Kollegiaten. Zum Wintersemester 2014 sind in der Abteilung des Landesstudienkollegs in Halle 189 und in der Abteilung des Landesstudienkollegs in Köthen 359 Studierende eingeschrieben. In der Abteilung des Landesstudienkollegs in Köthen stammen 140 Kollegiaten aus China. Die restlichen 219 kommen aus dem Sudan, Indonesien, Kasachstan, Nepal, Thailand, Vietnam, Albanien, Kosovo, Russland, Ukraine, Ecuador, Kuba, Iran, Jemen, Libanon, Libyen und Marokko. Es gibt im Landesstudienkolleg in Köthen somit keine Konzentration auf bestimmte Länder.

Zur Deckung des Bedarfs an Schulungen von internationalen Studenten für zwei medizinische Fakultäten an Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt ist vorgesehen, das Lehrangebot der Abteilung des Landesstudienkollegs in Köthen um die Fächer Latein und Biologie zu ergänzen. Damit kann der Kurs zur Vorbereitung angehender Medizinstudenten auch in Köthen angeboten werden.

Mit Umsetzung der neuen Hochschulstrukturplanung wird das Landesstudienkolleg auch künftig Studienbewerber, deren ausländischen Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium an Universitäten und Fachhochschulen vorbereiten; die Abteilung in Köthen besitzt bereits die Berechtigung dafür.

Die Schließung der Abteilung Halle des Landesstudienkollegs erfordert eine Änderung des Hochschulgesetzes.

Dem Anliegen, die Internationalisierung zu fördern, jungen Menschen aus aller Welt die Chance auf ein erfolgreiches Studium in Deutschland zu geben, zahlreiche Möglichkeiten internationaler Vernetzung für den Wissenschaftsstandort Sachsen-Anhalt zu erhalten und Grundlagen für ein weltoffenes Sachsen-Anhalt zu schaffen, folgt die Landesregierung mit einer Vielzahl von Maßnahmen. Der Erhalt des Landesstudienkollegs zukünftig an einem Standort ist ein Beleg dafür.

Verhinderung geplanter Schließungen von Studiengängen

Mit einer Sammelpetition (1248 Unterschriften) sprechen sich Studierende und Lehrende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) gegen die im Entwurf des Hochschulstrukturplans (HSSP) des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) vorgeschlagene Schließung des Instituts für Geowissenschaften und Geographie an der MLU aus.

Sie begründen Ihr Anliegen damit, dass das Institut die einzige geografische Lehr- und Forschungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ist. Die vorgeschlagene Schließung träfe nicht nur ein von vielen Studierenden nachgefragtes, interdisziplinär orientiertes und in der Forschungslandschaft der Region bestens aufgestelltes und mit vielen außeruniversitären Einrichtungen vernetztes Fach, sondern auch die Bin-

nenstruktur der MLU mit einigen ihrer interdisziplinären Studiengängen (z. B. Master-Studiengang „International Area Studies“ oder Bachelor-/Master-Studiengang „Management natürlicher Ressourcen“). Nach Auffassung der Petenten stünden die zu erwartenden Strukturveränderungen in keiner Relation zu den daraus resultierenden Nachteilen.

Die Erarbeitung des Entwurfes des Hochschulstrukturplanes erfolgte auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2013. In Abwägung der Bedarfe und Erfordernisse hat sich das Land zudem für eine Absenkung der Hochschulbudgets entschieden, welche mit der Bernburger Vereinbarung auch von den Rektoraten der Hochschulen getragen wird.

Am 20. Januar 2015 hat die Landesregierung den Hochschulstrukturplan beschlossen und anschließend veröffentlicht. Dieser führt aus, dass von einer sofortigen oder zeitlich verschobenen Schließung der Geographie der MLU Abstand genommen wird. Die für die Fortführung der Lehrerausbildung benötigten Professuren werden neu geordnet. Die Ausbildung der Lehrer im Fach Geographie sei, so wird betont, nicht gefährdet.

Die Landesregierung berichtete dem Petitionsausschuss, die MLU werde zu Beginn des Wintersemesters 2015/2016 mitteilen, wie sie die in Bernburg beschlossenen Einsparungen im Hochschulbereich erbringen wolle. So wird sich auch das Institut für Geowissenschaften und Geographie, wo die Lehrerausbildung angesiedelt ist, mit den Einsparauflagen befassen müssen, ohne dass sich diese auf die zukünftige Lehrerausbildung auswirken werden. Auch wenn die Lehrerausbildung in Geographie unberührt bleibe, seien strukturelle Änderungen am Institut für Geowissenschaften und Geographie nicht auszuschließen.

Mit einer weiteren 4414 Unterschriften umfassenden Sammelpetition setzten sich Studierende insbesondere für den Erhalt des Instituts für Psychologie der MLU ein. Als Begründung führen sie insbesondere an, dass das Institut der einzige anwendungsorientierte Studiengang für Psychologie in Sachsen-Anhalt sei, der sehr nachgefragt werde und forschungsorientiert sei.

Die Beschlusslage in der Hochschulstrukturplanung sowie in den Zielvereinbarungen schreibt entgegen der Aussagen der Petenten nicht vor, dass die Psychologie an der MLU geschlossen werden muss. In Anbetracht der o. g. finanziellen Situation ist dieses Fach für die Vorbereitung struktureller Einsparungen allerdings ins Gespräch gebracht worden. Von Seiten der Hochschule gibt es seit längerem Anzeichen struktureller Probleme, deshalb sahen die Planungen der Hochschule einen Abbau im Institut der Psychologie vor. Verbleiben sollten nur Professuren, die im Kontext der Erziehungswissenschaften angesiedelt sind und für die Lehrerbildung benötigt werden.

Aus Sicht des MW gibt die Entwicklung des Faches Psychologie an beiden Universitäten Anlass zur Sorge, da beide Universitäten im Vergleich zu der in Deutschland sonst üblichen Ausstattung bestenfalls Rumpf-Institute aufweisen. So gibt es an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) an zwei Fakultäten je ein psychologisches Kleininstitut mit je drei Professorenstellen. Obwohl im Rektorat der OvGU das Thema der Zusammenlegung seit Langem diskutiert wird, wurde diese bis heute

nicht vollzogen. Auch Halle besitzt mit vier Professuren nur noch eine Rumpf-Psychologie. Das Fach müsste dringend im Land neu geordnet werden, da dies leider im Rahmen der Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Universitäten der neuen Länder im Jahre 1991 sowie auch bei der letzten Strukturreform 2004 versäumt wurde. Nach Recherchen zur Größe von Psychologie-Instituten an Universitäten anderer Bundesländer besitzen diese in der Regel zwischen 13 und 15 Professuren pro Institut, mindestens aber neun Professuren.

Die Planungen des Rektorats, diejenigen Professuren der Psychologie, die für die Erziehungswissenschaften relevant sind, in andere Fakultäten zu integrieren, waren nachvollziehbar und wurden dementsprechend in die Hochschulstrukturplanung des Landes aufgenommen.

Die MLU ist mit Abschluss der neuen Zielvereinbarung 2015 bis 2019 im Januar 2015 in eine neue Phase der Struktur- und Profildiskussion eingetreten. Sie wird dem MW nach dieser Vereinbarung einen die Universität insgesamt umfassenden Vorschlag zur Neustrukturierung unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen vorlegen und in diesem Zusammenhang auch ihre Vorstellungen zum Fach Psychologie darstellen. Der Rektor der MLU hat aus Anlass dieser Petition gegenüber dem MW erklärt, dass die fachliche und strukturelle Debatte auch mit Blick auf die Psychologie derzeit an der Universität als offen bezeichnet werden kann.

Die Ergebnisse der nun notwendigen internen Diskussion im Hinblick auf den Fortbestand des Instituts für Psychologie bleiben abzuwarten. Der Petitionsausschuss hat die Petenten ergänzend auf die Möglichkeit hingewiesen, sich weiterhin aktiv an diesem Prozess zu beteiligen und sich für den Erhalt der Psychologie an der MLU einzusetzen.

6.13 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Ausbau der B 181

Mit einer Petition an den Landtag von Sachsen-Anhalt wandten sich Bürgerinnen und Bürger gegen eine beabsichtigte Vollsperrung der B 181 im Jahr 2015 für ca. neun Monate wegen Ausbaumaßnahmen. Da im Jahre 2013 und im Jahr 2014 die B 181 schon einmal für jeweils drei Monate voll für den Durchgangsverkehr gesperrt worden sei, sei dies für die kleinen Betriebe, die direkt an der B 181 ansässig seien, existenzgefährdend. Die Vollsperrung sei nicht nachvollziehbar, da in Nachbargemeinden bei den gleichen Baumaßnahmen nur eine halbseitige Sperrung mit Ampelregelung erfolgt sei. Eine halbseitige Sperrung mit Ampelregelung wäre für die Petenten akzeptabel.

Die Landesregierung berichtete dem Petitionsausschuss, dass in die Entscheidung darüber, ob eine Baumaßnahme unter Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs durchgeführt werden kann, mehrere Faktoren einfließen. Der wichtigste Aspekt stellt die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dar, aber auch die Erfordernisse der Bautechnologie/des Bauablaufs sowie Qualitätsansprüche und eine möglichst kurze Bauzeit sind zu beachten.

Die Prüfung, ob die in Rede stehende Baumaßnahme im Zuge der B 181 unter Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs realisiert werden kann, wurde innerhalb der Planungsphase sorgfältig durchgeführt.

Nach den zu berücksichtigenden Sicherheitsvorschriften ist die Durchführung der Bauarbeiten mit halbseitiger Sperrung nicht möglich. Neben der benötigten beträchtlichen Baumaschinenbreite fließen in die Zulässigkeitsberechnung noch die Mindestbreite von Arbeitsplätzen, der seitliche Sicherheitsabstand, der Sicherheitsabstand zum Verkehrsbereich und der Platzbedarf für die Längsabspernung ein. Hinzu kommt, dass ein besonderes Augenmerk auch auf die fußläufige Führung der Anwohner, Schulkinder etc. zu legen ist. Diese müssen auf wenigstens einer Fahrbahnseite die Möglichkeit haben, sich abgetrennt vom Baustellenverkehr zu bewegen. Außerdem befindet sich eine Vielzahl von Grundstückstüren und -toren angrenzend an die Bundesstraße. Ein gefahrloses Austreten muss hier ebenfalls gewährleistet werden. Im Ergebnis sind die Platzverhältnisse in der Baustrecke mit ihrer beidseitig anliegenden Bebauung für eine einseitige Führung des Verkehrs nicht ausreichend.

Die Fahrbahndecke soll über die gesamte Breite der Fahrbahn gebaut werden, um Probleme mit der Mittelnaht auszuschließen. Auch dies erfordert für die Baumaßnahme ein Arbeiten unter Vollsperrung.

Unabhängig davon sollte bedacht werden, dass die Durchführung einer Baumaßnahme mit halbseitiger Bauweise - sofern überhaupt möglich - neben dem Vorteil der Zugänglichkeit des betroffenen Streckenabschnitts auch die Nachteile einer längeren Bauzeit und ggf. der Belästigung der Anwohner durch Stau infolge der Ampelregelung nach sich zieht.

Die Bauzeit der Straßenbaumaßnahme ist mit mindestens neun Monaten kalkuliert. Um trotz der erforderlichen Vollsperrung die Beeinträchtigungen für die Anwohner im Ort so gering wie möglich zu halten, wird die Baumaßnahme in drei Bauabschnitten durchgeführt werden. Für den Durchgangsverkehr erfolgen großräumige komfortable Umleitungen. Der Anliegerverkehr wird jedoch innerörtlich mit entsprechender Beschilderung umgeleitet. Dies bedeutet, dass die anliegenden Betriebe sowohl von den fußläufigen Einwohnern als auch von dem am Ort entlang geführten Anliegerverkehr jederzeit erreichbar sind. Von der befürchteten Existenzgefährdung für die kleinen Betriebe im Ort ist folglich nicht auszugehen.

Um sich selbst ein Bild von der Situation vor Ort zu machen, beschloss der Petitionsausschuss einen Vororttermin durchzuführen. Im Ergebnis des Vor-Ort-Termins hat der Ausschuss zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine Vollsperrung unumgänglich ist.

Der Ausschuss hat die Landesregierung gebeten, bei der Ausschreibung zu berücksichtigen, dass zur schnelleren Fertigstellung im Schichtbetrieb gearbeitet und der für das Jahr 2016 vorgesehene Bauabschnitt ebenfalls im Jahr 2015 umgesetzt werden solle. Die Landesregierung solle prüfen, ob es möglich sei, bei Einbeziehung jeder möglichen Arbeitszeit (so auch an Samstagen) die drei Bauabschnitte vor dem Winter 2015 fertig zu stellen, um eine Verlängerung der Bauzeit durch einen Wintereinbruch zu vermeiden. Die geplante Umleitungsstrecke solle noch einmal überdacht und der Zeitraum der Vollsperrung so kurz wie möglich gehalten werden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sagte eine Prüfung zu. Es werde außerdem angestrebt, die Ausschreibung so zu gestalten, dass die Bauzeit auf jeden Fall eingehalten werde.

Der Ausschuss kam darüber hinaus überein, sich laufend von der Landesregierung zum Fortgang des Verfahrens berichten lassen.

Besetzung der Gutachterausschüsse zur Ermittlung der Grundstückswerte

Bürgerinnen und Bürger äußerten in ihrer Petition Zweifel an der ordnungsgemäßen Bestellung einer Person zum Mitglied im Gutachterausschuss zur Ermittlung der Grundstückswerte.

Die Rechtsgrundlage für die Bildung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte enthält das Baugesetzbuch (BauGB), dessen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt durch die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte konkretisiert sind. Auf dieser Grundlage ist in Sachsen-Anhalt ein regionaler Gutachterausschuss für Grundstückswerte als Einrichtung des Landes gebildet worden.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte sorgt für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt. Seine hauptsächliche Aufgabe besteht darin, das Marktgeschehen zu beobachten und alle Erwerbsvorgänge auf dem Grundstücksmarkt zu erfassen und zu analysieren, um auf dieser Basis die für die Wertermittlung relevanten Daten abzuleiten.

Der Gutachterausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, bis zu fünf stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern und weiteren, ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Bedienstete des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Die ehrenamtlichen Gutachter gehören verschiedenen Berufsgruppen (z. B. Architekten, Bausachverständige, Bankkaufleute, Immobilienmakler, land- und forstwirtschaftliche Sachverständige) an, um den vielseitigen Anforderungen der Grundstückswertermittlung einerseits und der Vielschichtigkeit der Grundstücksmärkte andererseits Rechnung zu tragen. Die Gutachter sind aufgrund ihrer Kompetenz persönlich bestellt und an Weisungen nicht gebunden.

Die Petenten beziehen sich in Ihrer Petition auf § 192 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB, wonach die Mitglieder des Gutachterausschusses „*nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein*“ dürfen. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass eine Person des Gutachterausschusses hauptberuflich als Mitarbeiter einer Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung von Grundstücken befasst ist, die im Eigentum des Bundes stehen.

Nach Auskunft der Landesregierung verkennen die Petenten jedoch die Reichweite der vorgenannten Ausschlussvorschrift: Nach ihrem Wortlaut und ihrem Sinn, ausdrücklich bestätigt auch durch die einschlägige Rechtsprechung und Fachliteratur, greift diese Ausschlussvorschrift nur dann, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Gebiet der Gutachterausschuss gebildet wurde (hier: das Land Sachsen-Anhalt) und die Gebietskörperschaft, in deren Eigentum die von der fraglichen Person verwalteten Grundstücke stehen (hier: die Bundesrepublik Deutschland), identisch sind.

Demgegenüber ist ein Ausschlussgrund noch nicht bereits dann gegeben, wenn die von der Person verwalteten Grundstücke nur „im“ Gebiet der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, „liegen“ (Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 9. Dezember 2008 – 3 K 71/08). Im vorliegenden Fall ist eine solche Identität eindeutig nicht gegeben.

In der Petition wurde weiterhin (für den Fall, dass die Bestellung der vorgenannten Person doch mit dem BauGB vereinbar wäre) die Auffassung geäußert, dass dann aber jedenfalls die von dieser Person und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft verwalteten Grundstücke nicht bei der Ermittlung landesweiter Durchschnittswerte und -entwicklungen im Rahmen des Grundstücksmarktberichtes berücksichtigt werden dürften. Auch diese Einschätzung entspricht nicht den Vorgaben des BauGB: Gegenstand landesweiter Erhebungen von Durchschnittswerten und -entwicklungen nach dem BauGB, so auch des Grundstücksmarktberichtes, sind nach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben vielmehr alle Flächen im Zuständigkeitsgebiet des Gutachterausschusses, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen.

Ergänzend wies die Landesregierung darauf hin, dass es auch über die o. g. rechtlichen Umstände hinaus hinreichende tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen gibt, die die Neutralität des Gutachterausschusses sicherstellen:

- So ist insbesondere nach der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GutVO), § 5 Absatz 4, in jedem konkreten Einzelfall einer Wertermittlung ein Mitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der Verwaltung des Gegenstands, auf den sich die Wertermittlung bezieht, hauptamtlich befasst ist oder es an dem Grundstück wirtschaftlich interessiert ist. Diese Regelung ist auch auf die vorgenannte Person vollumfänglich anzuwenden und
- kann auch angesichts der Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Übrigen davon ausgegangen werden, dass dort nicht einseitig Vertreter von Interessengruppen, die gezielt landesweit Grundstückspreise nach oben oder nach unten manipulieren wollen, dominieren; der Gutachterausschuss weist vielmehr gerade im Gegenteil hinsichtlich der vorhandenen gesellschaftlichen Interessengruppen eine bewusst inhomogene Zusammensetzung auf.

Der Petitionsausschuss konnte sich der Stellungnahme der Landesregierung nicht anschließen.

Nach umfänglicher Beratung und Prüfung des Anliegens sowie nach erfolgter Akteneinsicht beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation kam der Ausschuss vielmehr zu der Einsicht, dass die Mitwirkung der in der Petition namentlich benannten Person im Gutachterausschuss zur Ermittlung der Grundstückswerte Sachsen-Anhalt mit seiner Funktion bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft unvereinbar ist. Insofern teilt der Ausschuss die in der Petition geäußerte Auffassung.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss der Landesregierung empfohlen, das Besetzungsverfahren für Gutachterausschüsse entsprechend zu ändern und die

erforderlichen rechtlichen Änderungen zu erwirken, um solche Interessenkollisionen künftig zu vermeiden.

Die Landesregierung hat daraufhin mitgeteilt, an ihrer Auffassung festzuhalten.

Erhalt einer Bahnverbindung

Mit einer Sammelpetition (902 Unterschriften) wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt und begehrten den Erhalt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Bahnstrecke Klostermansfeld – Wippra (sog. „Wipperliese“).

Begründend führten die Petenten die Investitionen der vergangenen Jahre, die angeblich geringeren Brückensanierungskosten, die Entwicklung der Fahrgastzahlen, die touristische Wirkung der „Wipperliese“ und die gewährten Bundeshilfen für die weitere Bestellung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Strecke an.

Würdigung der Investitionen der vergangenen Jahre

Bei der Erarbeitung der fachplanerischen Einschätzung wurden die Investitionen der vergangenen Jahre einbezogen. Die Investitionen in die Gleisinfrastruktur (10,5 Mio. EUR) erfolgten bis 1999. Sie waren Grundlage für den Weiterbetrieb bis 2015 und konnten somit 16 Jahre genutzt werden. Der Ausbau und die Modernisierung der Haltepunkte erfolgten in der Zwischenzeit.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Neuanlage der Zugangsstelle Klostermansfeld-Randsiedlung. Sie wurde von der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH (KML) als wirtschaftlich notwendig empfunden und gefördert. Tatsächlich wird die Station heute nur von ca. fünf bis zehn Ein- und Aussteigern je Tag von Montag bis Freitag und ca. zehn Ein- und Aussteigern je Tag am Wochenende genutzt.

Die Busvernetzung gemäß Schnittstellenprogramm (in Wippra) wurde so konzipiert, dass sie auch als reiner Bus/Bus-Verknüpfungspunkt funktionsfähig ist.

Die übrigen Investitionen in die Sicherungstechnik an Strecke, Bahnübergang und Fahrzeug erfolgten aufgrund von Auflagen der Eisenbahnaufsicht.

Bei der Würdigung vergangener Investitionen im Zusammenhang mit einer fraglichen Abbestellung erwächst hieraus keine volks- oder betriebswirtschaftliche Notwendigkeit an dem Festhalten des Betriebs. Vielmehr sind immer die künftig notwendigen Ausgaben und deren Rentabilität in einer Gesamtschau zu betrachten. Hier sind dies die notwendigen Investitionen in Brücken und die jährlichen Ausgaben für die Bestellung bei anhaltend geringer Nachfrage.

Drohende Brückensanierungskosten

Verantwortlich für den Erhalt und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur ist der Betreiber der Infrastruktur, die DB Netz AG (Schieneninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG). Die Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG und/oder die Eisenbahnaufsicht entscheiden über notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebs unter Beachtung der Festlegungen der Leistungs- und

Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und DB Netz AG. Spekulationen Dritter sind hier nicht zweckmäßig. Zur Frage der Kosten hat die DB Netz AG die Nahverkehrsservice Sachsen Anhalt GmbH (NASA) informiert. Für Vergaben im Bausektor gibt es tabellarische Kostenansätze, die auch ohne konkrete Vergabe eine hinreichend genaue Kostenschätzung zulassen. Im üblichen Rahmen liegende Abweichungen der realen Auftragsvergabe würden die Einschätzung der Sachlage nicht verändern. In der aktuell vorgenommenen Veröffentlichung zur Streckenabgabe nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind nach Auskunft der DB Netz AG deswegen geringere Kosten aufgeführt, weil im Falle eines nicht mehr bestehenden regelmäßigen Verkehrs und daraus resultierender kurzer Bauzeiten die notwendigen Investitionen mit einer anderen Bautechnologie vorgenommen werden können.

Fahrgastzahlen

Die Angaben der KML decken sich mit den Erkenntnissen der Landesregierung. Die Einschätzung erfolgte nicht aufgrund einer kurzfristigen negativen Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahre, sondern aufgrund der langfristig negativen Entwicklung. Grundlage war hier eine zehnjährige Betrachtung.

Beurteilung der touristischen Wirkung

Der Erhalt und der Ausbau der „Wipperliese“ erfolgte in den 90er Jahren vor dem Hintergrund avisierten begleitender Aktivitäten der Region, auch im Tourismus. In der Tat wurden auch diverse Aktivitäten, vor allem aufgrund des massiven Engagements der KML, unternommen. Allerdings ist, obwohl die angesprochenen Aktionen zumindest zeitweise schon umgesetzt wurden, in den 15 Jahren tatsächlich keine gravierende Nachfragesteigerung entstanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten zudem zum Teil Maßnahmen mit einem hohen Investitionsbedarf, dem eine zweifelhafte Wirkung entgegenstehen dürfte. Bestes Beispiel dafür ist die Forderung nach der weiteren Anlage von Zugangsstellen, obwohl schon die von der KML geforderte Station Klostermansfeld-Randsiedlung in keiner Weise zu den avisierten Nutzerzahlen geführt hat. Im Ergebnis rechtfertigen touristische Gründe allein nicht die Bestellung eines kostenintensiven schienengebundenen Nahverkehrsangebotes im Regelzugverkehr, sondern allenfalls einen Gelegenheitsverkehr.

Bundeszuschuss

Die Abbestellung der SPNV-Leistungen erfolgt nicht aufgrund eines Einsparzwanges, sondern auf der Grundlage einer fachplanerischen Einschätzung.

Bei den von den Petenten angesprochenen 1,7 Mio. EUR handelt es sich nicht um einen Bundeszuschuss, sondern um das Entgelt für die Bestellung der „Wipperliese“.

Um eine Klärung herbeizuführen und sich ein eigenes Bild von der Lage vor Ort zu machen, lud der Petitionsausschuss die (vor Ort) Verantwortlichen zu einem Gespräch in den Landtag ein. Dieses Gespräch fand im Rahmen einer Ausschusssitzung statt.

Im Ergebnis der Verhandlungen wurde vereinbart, dass zunächst für ein Jahr ein Gelegenheitsverkehr auf der in Rede stehenden Strecke eingerichtet wird. Es ist angedacht, den Gelegenheitsverkehr zeitnah nach Einstellung des Regelbetriebes aufzunehmen. Der Gelegenheitsverkehr soll für das Sommerhalbjahr an den Wochenenden und für das Winterhalbjahr an ausgewählten Tagen (die sich wegen besonderer Ereignisse vor Ort anbieten) erfolgen.

Parallel dazu wird der zuständige Landkreis mit Unterstützung der NASA und der Landesregierung ein touristisches Konzept für den Landkreis erarbeiten, welches Bestandteil des (Gesamt-) Tourismuskonzeptes für den Harz werden soll, insbesondere mit dem Ziel, die „Wipperliese“ touristisch zu fördern und damit den Erhalt zu sichern. Ein erster Entwurf wurde dem Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr vorgelegt.

Die weitere Entwicklung blieb abzuwarten.

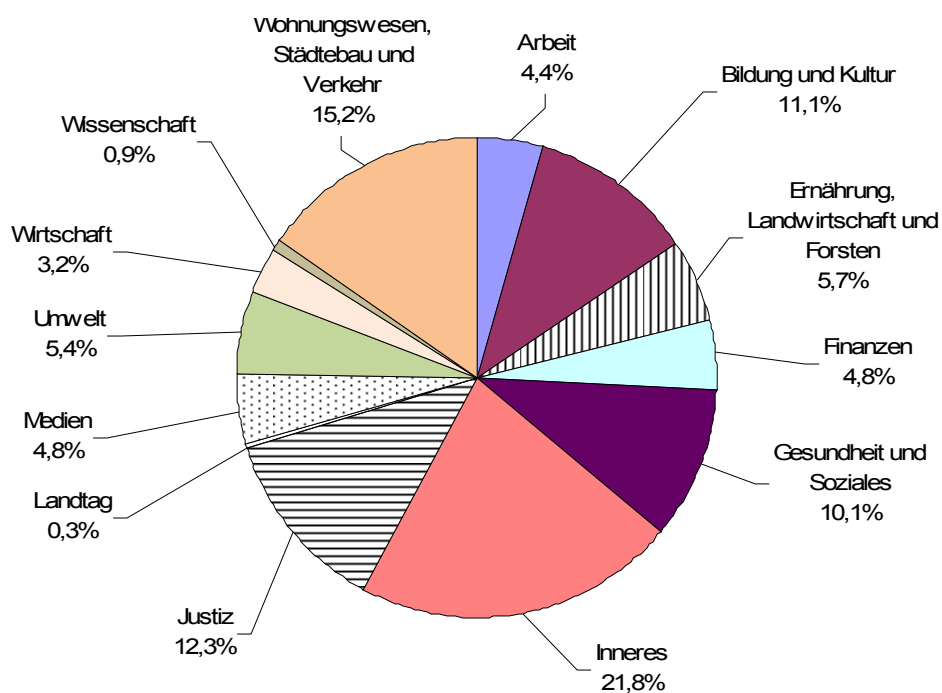
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2014 – 30. November 2015)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

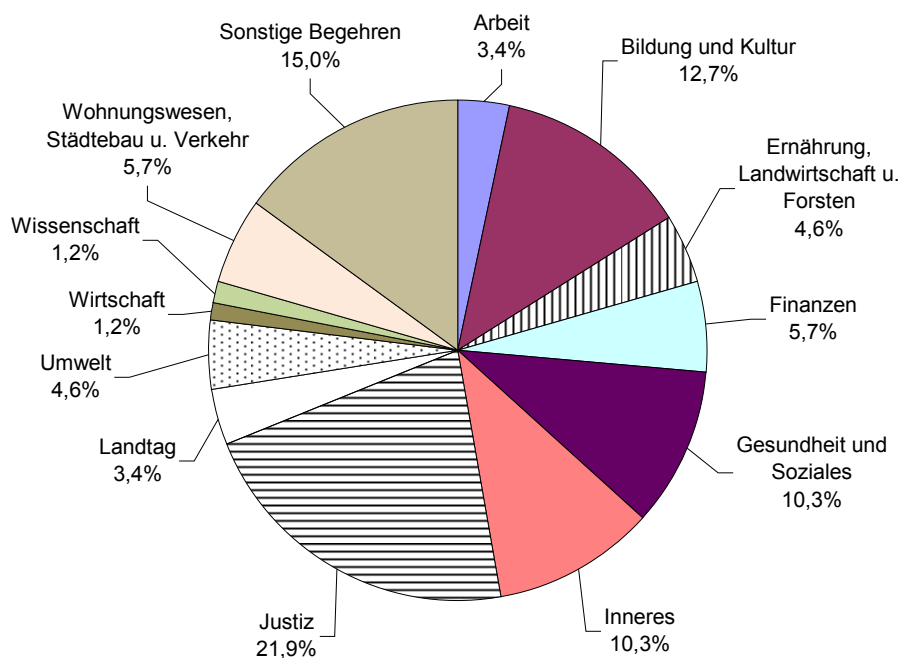
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	14	4,4
Bildung und Kultur	35	11,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18	5,7
Finanzen	15	4,8
Gesundheit und Soziales	32	10,1
Inneres	69	21,8
Justiz	39	12,3
Landtag	1	0,3
Medien	15	4,8
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	17	5,4
Wirtschaft	10	3,2
Wissenschaft	3	0,9
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	48	15,2
Gesamtzahl der Petitionen	316	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	3	3,4
Bildung und Kultur	11	12,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4	4,6
Finanzen	5	5,7
Gesundheit und Soziales	9	10,3
Inneres	9	10,3
Justiz	19	21,9
Landtag	3	3,4
Medien	0	0,0
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	4	4,6
Wirtschaft	1	1,2
Wissenschaft	1	1,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	5	5,7
Gesamtzahl der Eingaben	74	85,0
Sonstige Begehren , die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	13	15,0
Insgesamt	87	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Bildung und Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00146	Leistungsbewertungserlass Primarstufe	71
6-B/00147	Zusammenlegung der Förderzentren Klein Oschersleben und Hornhausen	17
6-B/00156	Förderschule Klein Oschersleben - Weiterbeschulung in Klasse 10	9
Unterschriften gesamt		97

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-L/00055	Überdüngung mit Gülle	1140
6-L/00063	Verbot des Einsatzes von Mäusegift	15
Unterschriften gesamt		1155

Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-F/00086	Grundgesetzliche Alimentationspflicht	2535

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-I/00319	AZV "Ziethetal"	727
6-I/00329	Gehaltszahlung bei Trägerwechsel	11
6-I/00335	Entsorgung durch Bio-Tonnen	13
6-I/00347	Nachzahlung der Anschlussbeiträge	285
6-I/00369	Unterbringung der Asylbewerber in Vockerode	8
Unterschriften gesamt		1044

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-J/00212	Schließung der JVA Dessau-Roßlau	124

Wirtschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-W/00025	Preiserhöhung durch Wechsel des Trinkwasserversorgers - WAZV Saalkreis	3890

Wissenschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-H/00017	Schließung des Institutes für Psychologie an der MLU Halle-Wittenberg verhindern	4414

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00203	Erhalt der Bahnverbindung Benndorf / Klostermansfeld - Wippra (Wipperliese)	902
6-V/00230	Bedienung der Haltestelle Klebitz durch die S-Bahn	93
Unterschriften gesamt		995

Eingegangene Mehrfachpetitionen**Bildung und Kultur**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-B/00160	Verbesserung der Lehr- und Lernsituation an der FÖS K Magdeburg	2

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-J/00213	Betreuung eines nahen Angehörigen	2

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-U/00125	Abfallbeseitigungskosten für ehem. WGT-Fläche	2

Eingegangene Massenpetitionen**Inneres**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-I/00315	Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Jagdhunde im GefHuG	399

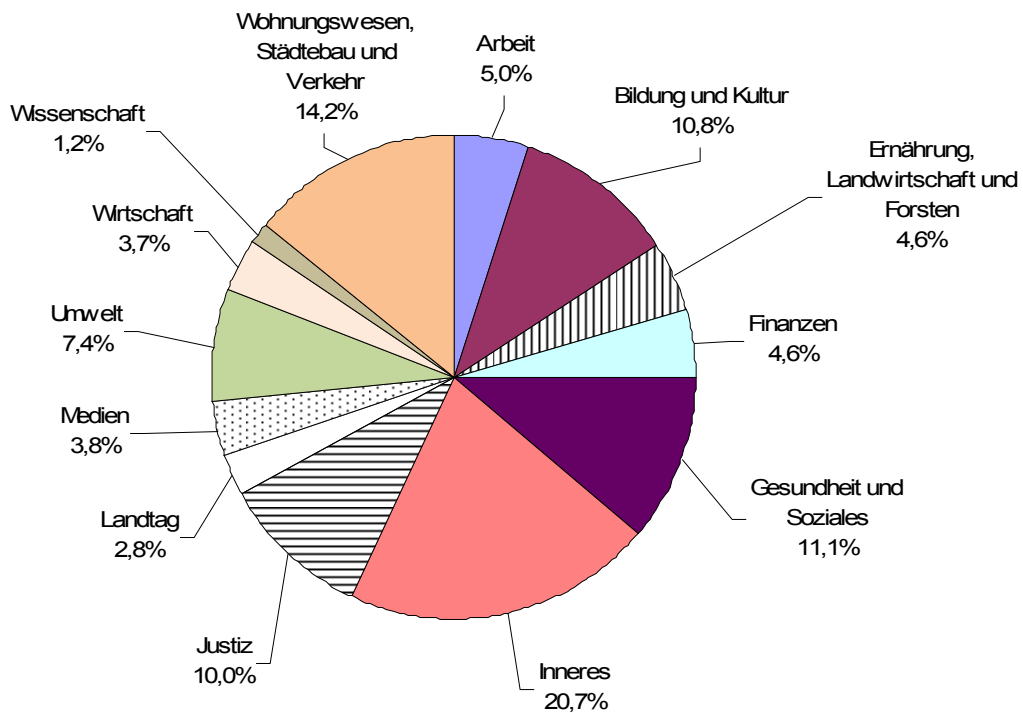
Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2015

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	1	15	0	17	10	3	48	316

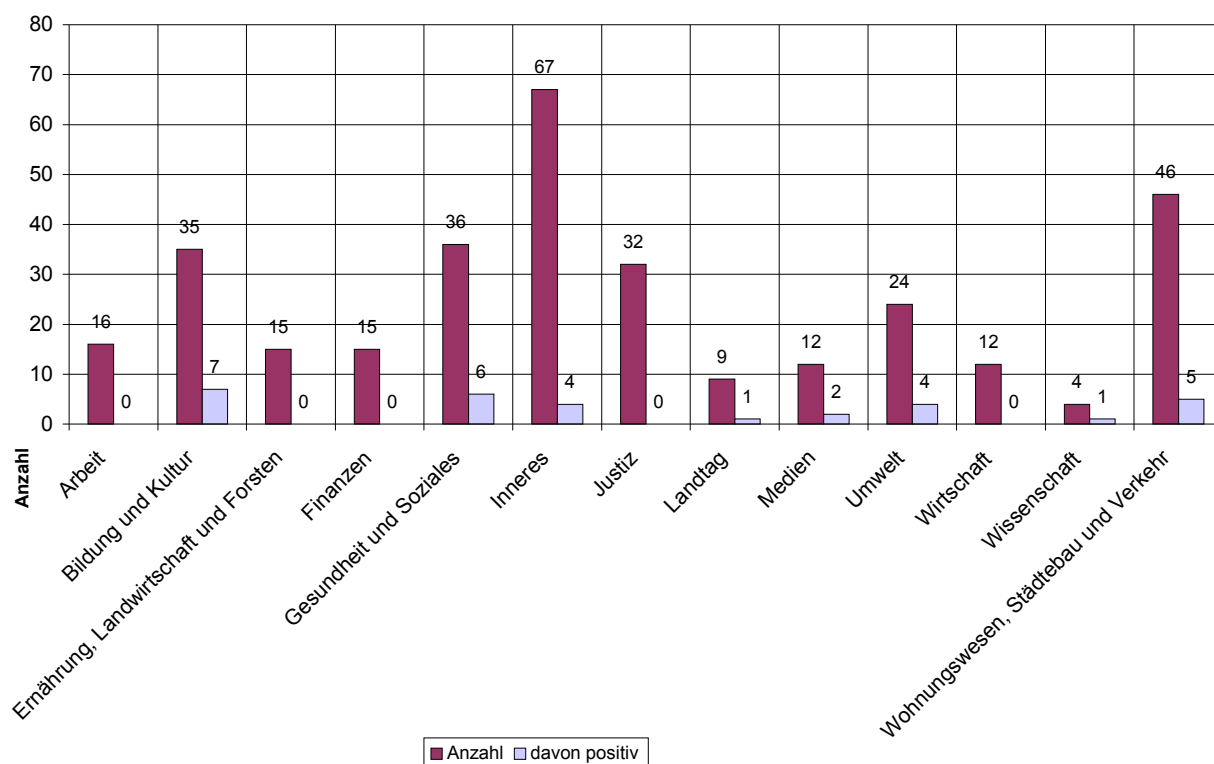
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	16	5,0
Bildung und Kultur	35	10,8
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	4,6
Finanzen	15	4,6
Gesundheit und Soziales	36	11,1
Inneres	67	20,7
Justiz	32	10,0
Landtag	9	2,8
Medien	12	3,8
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	24	7,4
Wirtschaft	12	3,7
Wissenschaft	4	1,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	46	14,2
Gesamtzahl der Petitionen	323	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	16	0	0	0
Bildung und Kultur	35	7	20	2,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	0	0	0
Finanzen	15	0	0	0
Gesundheit und Soziales	36	6	16,7	1,9
Inneres	67	4	6	1,2
Justiz	32	0	0	0
Landtag	9	1	11,1	0,3
Medien	12	2	16,7	0,6
Raumordnung	0	0	0	0
Umwelt	24	4	16,7	1,2
Wirtschaft	12	0	0	0
Wissenschaft	4	1	25	0,3
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	46	5	10,9	1,6
Gesamtzahl der Petitionen	323	30	--	9,3



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung im Fachausschuss
6-B/00143	Übertragung sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Schönebeck	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00144	Gymnasium Weferlingen - Mangelnde Unterrichtsversorgung	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00147	Zusammenlegung der Förderzentren Klein Oschersleben und Hornhausen	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00151	Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Stellenvergabe	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00155	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz – Neubesetzung der Abteilungsleiterstelle	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00175	Pädagogische Mitarbeiter an der Makarenschule Magdeburg	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	Thema wurde im Fachausschuss beraten
6-F/00076	Einzug von Kirchensteuer	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-F/00078	Verwendung von Steuergeldern	14. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-F/00080	Selbstanzeige im Steuerrecht	Finanzen zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-F/00083	Erhöhung des Ruhegehaltes	Finanzen zur Berücksichtigung bei der Beratung des Gesetzentwurfes	zur Kenntnis genommen
6-F/00086	Grundgesetzliche Alimentationspflicht	Inneres und Sport/ Finanzen/ Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen REV - zur Kenntnis genommen
6-H/00015	Studienkolleg an MLU Halle erhalten	Wissenschaft und Wirtschaft zur Stellungnahme	zur Kenntnis genommen; WIR teilt die Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung im Fachausschuss
6-H/00016	„Geo bleibt“ – geplante Schließung der Geographie an MLU Halle-Wittenberg verhindern	Wissenschaft und Wirtschaft zur Stellungnahme	zur Kenntnis genommen; WIR sieht von Stellungnahme ab, da von Schließung Abstand genommen wurde
6-H/00017	Schließung des Institutes für Psychologie an der MLU Halle-Wittenberg verhindern	Wissenschaft und Wirtschaft zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-I/00297	Maßnahmen nach dem GefHuG	Inneres und Sport zur Berücksichtigung bei der Überarbeitung des GefHuG	hat sich in seinen Sitzungen mit dem Thema befasst
6-I/00307	Einstufung des Jagdhundes als gefährlicher Hund nach dem GefHuG LSA	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	hat sich in seinen Sitzungen mit dem Thema befasst
6-I/00312	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	hat sich in seinen Sitzungen mit dem Thema befasst
6-I/00315	Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Jagdhunde im GefHuG	Inneres und Sport zur Berücksichtigung bei der Überarbeitung des GefHuG	hat sich in seinen Sitzungen mit dem Thema befasst
6-I/00325	Gedenktag - 8. Mai	Inneres und Sport/ Finanzen zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen
6-I/00327	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Flüchtlinge/Asylbewerber	Inneres und Sport/ Finanzen/ Landesentwicklung und Verkehr zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen LEV - zur Kenntnis genommen
6-I/00339	Einrichtung von Begegnungsstätten in Flüchtlingseinrichtungen	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-I/00341	Unterbringung von Asylbewerbern	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-I/00345	Regelversorgung für Asylbewerber	Inneres und Sport/ Arbeit und Soziales zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen SOZ - zur Kenntnis genommen
6-J/00190	Ausstiegsprojekt für rechte Gewalttäter in deutschen Gefängnissen	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme; Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	INN - zur Kenntnis genommen REV - zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Stellungnahme

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung im Fachausschuss
6-J/00192	Behinderung der Personalratsarbeit	Finanzen zur Kenntnisnahme; Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	FIN - zur Kenntnis genommen REV - zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Stellungnahme
6-J/00194	Transparenz über frühere/gegenwärtige geheimdienstliche Bindung bei Richtern und Gehilfen	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-L/00060	Forstwirtschaft	Umwelt/ Arbeit und Soziales zur Kenntnisnahme	UMW - zur Kenntnis genommen SOZ - zur Kenntnis genommen
6-P/00014	Neugliederung des Bundesgebietes	Inneres und Sport/ Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen REV - zur Kenntnis genommen
6-P/00015	Rechtliche Grundlagen für Transidenter- und Inter-Menschen	Recht, Verfassung und Gleichstellung/ Arbeit und Soziales zur Stellungnahme	REV - Thema beraten, möchte derzeit nicht ggü. Bundestag oder Bundesregierung tätig werden; wird sich auch künftig mit dem Thema befassen SOZ - für den Sachverhalt der Petition nicht zuständig
6-W/00021	Ablehnung des Antrages auf Eintragung in die Handwerksrolle	Wissenschaft und Wirtschaft zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-W/00031	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Wissenschaft und Wirtschaft/ Umwelt zur Kenntnis	WIR - zur Kenntnis genommen UMW - nicht bekannt

Abschließend behandelte Petitionen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	9	12	0	24	12	4	46	323

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[6. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2015 (Stand 30. November 2015)]**Vorsitzender:** Abg. Hans-Joachim Mewes, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Herbert Hartung, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Hartung, Herbert Jantos, Eduard Rotter, Peter Steinecke, Dieter Weigelt, Jürgen	Borgwardt, Siegfried Brakebusch, Gabriele Geisthardt, Ralf Gorr, Angela Lienau, Harry
DIE LINKE	Grünert, Gerald Hohmann, Monika Loos, Uwe Mewes, Hans-Joachim	Krause, Hans-Jörg Lüderitz, André Quade, Henriette Tiedge, Gudrun
SPD	Born, Norbert Rothe, Bernward Wanzek, Patrick	Graner, Matthias Hampel, Nadine Dr. Pähle, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Latta, Franziska	Frederking, Dorothea

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 499)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 6/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.